Bavar.
105

Bavar. 105

<36630658870013 S

<36630658870013

Bayer. Staatsbibliothek

Ex libris Joan: Kandler Monacens:

Historische Anzeige
Des
Chur-Bäyerischen
von der
Associations-Handlung
mit dem Fränck- und Schwäbischen Creyß genommenen Vorwands/
und
Dannenher wider dieselbe exercirten Hostilitäten.

ad Conventum Monacensem ord. Erem. S. P. Augustini.

Cölln/ bey Peter Marteau.
Anno 1706.

6 A B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Summarien.

§. 1.

Churbäyrische hostilitäten wider das R.
insonders wider die beede Creyße Fran-
cken und Schwaben. §. 2. 3. Vor-
wand der Associations-Handlung die-
ser beeden Creiße mit Churbäyern. §. 4.
Heydenheimischer Receß zwischen Francken und
Schwaben. §. 5. Frantzösischer Antrag bey dem 1700.
Fränckischen Creiß-Convent. Resolution darauf. 1701.
§. 6. Churbäyerische Anerbiethung zum Eintritt
in die Heidenheimische Association, Beliebung
des Fränckischen Creißes. Churbäyerische instanz.
§. 7. Fränckische invitirung des Churf. zu Bäyern
und gesamten Bäyerischen Creyßes. Congress
zu Nördlingen. Closter Ellingen §. 8. Käys.
Proposition bey dem Fränckischen und Schwäbi-
schen Creyß-Convent wegen der Spanischen Suc-
cessions Sache. Derer Creyße resolution dar-
auf. §. 9. Invitation des Chur- und Ober-
Rhein / wieauch Bäyerischen Creyßes zur Hei-
denheimischen Allianz. Congress zu Heilbrunn.
Käyserl. Vortrag an denselben. §. 10. Heilbrun-
nischer Recess. §. 11. Anderweiter Fränckischer
Creyß-Convent. Darbey wiederholter Käyserl.
Antrag. §. 12. 13. Darüber ausgefallene Vota.
§. 14. Des Schwäbischen Creyßes verwilligte
Concurrenz bey Verfertigung der vor der Oe-
sterreichischen Linie. Fränckischer Beytritt. §. 15.
Emergirte Difficultät bey Einnahme Churbäy-
erns in die Association. §. 16. §. 17. Churbäye-
rische

scher instanz um die Einnahme. §. 18. Deliberation darüber. Conclusum. §. 19. Fernere Churbäyerische instanz. §. 20. Des Creyß-Convents Diladorische resolution. §. 21. Churbäyerische acquiescenz. §. 22. Creyß-resolution gegen den Käyserl. Gesandten. §. 23. Frantzösischer Antrag. §. 24. Schwäbischen Creyß-resolution auf die Käyserl. Ansinnung. §. 25. Fernerweiter Fränckischer Creyß-Convent zu
1702. Nürnberg. Churbäyerischer Vortrag an denselben. §. 26. Und Bemühung um die Einnahme in die association. §. 27. Käyserl. Antrag. §. 28. Frantzösische Acta mit dem Frantzösischen Gesandten. §. 29. Eingefallene Irrung in welcher Sprache der Gesandte seine desideria an den Creyß-Convent zu bringen. §. 30. Creyß-Resolution auf den Frantzösischen Vortrag. §. 31. Darüber ergangene disputen. §. 32. Deren Fort- und Ausgang. §. 33. 34. Holländische negotiation bey dem Creyß-Convent. §. 35. Königl. Engelländisches Schreiben an den Fränckischen Creyß-Convent. §. 36. Fränckische Creyß-Resolution an Churbäyern. §. 37. Schwäbischen Creyß-Convent zu Ulm. Von demselben acceptirte Association des Oesterreichischen Creißes. §. 38. Churbäyerischer Antrag. §. 39. Antwort. §. 40. Congress zu Nördlingen. Darbey erfolgte Association des Fränckischen und Schwäbischen mit dem Oesterreich Chur- und Ober-Rheinischen Creyßes. Eintritt in die grosse Allianz. §. 41. 42. Frantzösischer Antrag bey dem Congreß. §. 43. Resolution darauf. §. 44. Churbäyerischer Antrag. §. 45. Resolution darauf. §. 46. Anfang der Käyserl. Ruptur mit Franckreich. Derer Chur-Bäyerischen Hostilitäten wider das Reich. §. 47. Deren Rechtfertigung. §. 48. Deren Ablehnung. §. 49. - 53. Aus dem Verlauff der gantzen Associations-Handlung. §. 54. Churbäyerische Fehde-Brief an die ausschreibende Fürsten des Fränck-

und

und Schwäbischen Creißes. §. 55. Anmerckung hierbey. §. 56. 57. Käyserl. Schreiben an die Fränck- und Schwäbischen Creiß ausschreibende Fürsten. §. 58. Einladung Churbäyern zu einem Schwäbischen Creyßtag. §. 59. Antwort darauf. §. 60. Schreiben des Schwäbischen an die associirte andere Creyße. §. 61. Des Westphälischen Creißes an Churbäyern. §. 62. Käyserlicher Antrag bey dem Fränckischen Creyß-Convent. §. 63. Antwort des Fränckischen Creiß-Convents auf den Churbäyerischen Fehde-Brief. §. 64. Churbäyerisches Excitatorium an den Fränckischen Creyß. §. 65. Antwort darauf. §. 66. Churbäyerische Instanz. §. 67. Antwort darauf.

§. 1.

Churbäyerische hostilitäten wider das R/ insonders wider die beede Creisse Francken und Schwaben.

ES ist guten Theils Welt- zumalen aber Reichs- und Land-kundig / welchergestalt in noch neulichen Zeiten der Churfürst von Bäyern wider sein Käyserl. Oberhaupt und R. Mitglieder dergestalt hervorgebrochen / daß er erstlich die Stadt Ulm unverwarneter und unversehener Weise / mit einer mehr einem Nachtdieb / als einen großmüthigen Helden anständigen Hinterlist / überrumpelt / darauf ferner in die beede Creisse Francken und Schwaben nicht nur mit solchen ungewöhnlichen Bedrohungen deren auch ein R. Oberhaupt nicht einsten gegen eintzele Stände / noch weniger aber gegen gesamte Creiße sich zu gebrauchen pfleget / gesetzet / sondern auch (ne minas non exequi velle videretur) selbige mit solcher impetuosité zu wercke gerichtet / daß er ansehnliche Lande und Städte gäntzlich subjungiret / auch

vor eine conquete ungescheuet und hautement (jedoch etwas zu früh/ und eh es noch mit der Kriegs- und Glücks-Rechnung seine Richtigkeit erlanget) angegeben/ die übrigen aber/ soweit seine Churbäyerische Löwen-Klaue reichen mögen/ sich dienst- und zinßbar gemacht auch nicht geruhet haben würde/ und schon nechst daran gewesen/ sein entworffenes Königreich von Bäyern/ Francken und Schwaben aufzurichten/auch sodann seine mesure gegen denen übrigen Gliedern eines so schändlich von seinem eigenen Uberbein dismembrirt- und deformirten corporis pro renata zunehmen. Woran es ihme dann nicht würde gefehlet haben/ auch noch wohl nechst vorigen oder doch itzigen Jahrs damit fertig zu werden/ wo nicht der Höchste mit seinem gewaltigen Arm sich darein geschlagen/ und dem von sich selbst schier meistens destituirten Vaterland eine Hülffe grössesten Theils durch frembde Hände dermassen geschaffet/ daß dieser Innländische Sennachrib nicht nur das Feld/ nicht nur seine conqueten/ nicht nur seine eigene Lande/ sondern auch den gantzen Teutschen Boden von Osten biß nach Westen flüchtiger weise verlassen/ und sich in solchen suo jumento sich selbst zugezogenem statu exilii biß noch auf itzo behelffen müssen.

Vorwand/

§. 2. Gleichwie aber auch so gar der Wolff/ wie bestialisch er sonsten ist/ dannoch den Nahmen nicht haben will/ daß er das Schaaf ohne einige raison angegriffen und zerfleischet haben solte/ sondern sich darzu lieber des obgleich nichtigen prætextes/ daß es ihme das Wasser/ da es doch unten gestanden/ getrübet hätte/ als gar keines Vorwandes gebrauchen/ noch die blame, als ob er eine solche crudelität aus blossem Frevel verübet/ auf sich kommen oder ersitzen lassen will/ zumalen aber unter Menschen die Gewaltsamkeit nicht leichtlich so brutal ist/ daß sie nicht noch darbey vor raisonabel und billich angesehen werden wolte; also hat es auch dißfals nicht an Ursachen ermangeln dörffen/ wodurch ein so ungeheures/ und so lang als das Römische Reich teutscher Nation gestanden/ niemals erhörtes Beginnen gerechtfertiget/ und dem vergewaltigten Theil die Schuld aller solcher Empörung und calamitäten zu- und heimgewiesen werden sollen.

Der Associations-Handlung dieser beeden Creyße mit Churbayern.

§. 3. Hierzu nun hat dienen und einen Schein zutragen müssen die Associations-Handlung derer beeden Creyße mit Churbäyern/ mit welcher wie es eigentlich beschaffen gewesen/ durch alle Päße ihres Anfangs/ Fort- nnd Ausgangs allhier dergestalt gezeiget/ und vor

Augen

Augen geleget werden solle / daß jederman / er seye gesinnet und affectioniret wie er wolle / den Ungrund des Bäyrischen Vorwands / und mithin den groben Unfug seines darauf wider unschuldige R. und Creyß-Mitglieder vorgenommenen und auf alle möglichste extremität fortgesetzten Verfahrens erkennen möge.

Heidenheimischer Receß zwischen Francken und Schwaben.

§. 4. Den ersten Stein zu dieser unglücklich-gerathenen association hat geleget der zwischen denen Franck- und Schwäbischen Creyß-Aemtern auf ratification derer sämtl. Creyß-Stände abgefaßte Heidenheimischen Receß (vom 23. Novembr. 1700.) alles dahin zu richten / daß der Ruhestand in denenselben durch nichts troubliret / noch dessen Fürsten und Stände in neue motus, welche die obschwebende Zeit und Läufften leichtlich nach sich ziehen dürfften / eingeflochten / sondern in ihrer consistenz ohne jemands Hinderniß verbleiben / und darbey geruhiglich gelassen werden möchten.

§. 5. Immassen nun dem König in Franckreich und ihme schon damals anhängigen Churfürsten von Bäyern nichts beqvemers fallen können / als es in die wege beständig zu bringen / daß unter dem anmuthigen Schein und Nahmen

Frantzösischer Antrag bey dem Fränckische Creyß-Convent. 1701.

der Beybehaltung des allgemeinen Reichs Ruhe-Standes / und mithin des ihnen so profitablen Ryßwickischen Friedens / der Käyser mit seinen Ertz-Hause in der Spanischen Successions-Sache von dem gantzen Reich samt und sonders Hülff-loß / und solchemnach sie in unverhindertem Stande / mit demselben desto geschwinder zu Ende zu kommen / und sodann ferner inner und ausser Reichs zu thun / was sie wolten / gelassen werden möchten; als hat bey dem / wegen völliger adjustirung und ratification erwehnten Heidenheimischen Recesses zu Nürnberg angestellten Fränckis. Creyß-Convent / sich der Frantzösische Abgesandte de Chamoy von Regenspurg eingefunden / mit dem bereits bey der Reichs-Versamlung beschehenen Anbringen und Versicherung gegen den Creyß-Convent / daß obwol sein König gesinnet wäre / das Spanische Testament zur Execution zu bringen / jedennoch hierdurch der mit dem Römischen Reich zu Ryßwick errichtete Friede fest gehalten / und darinnen nichts alteriret werden solte / dahero man auch zu denen beeden (Fränck- und Schwäbischen) Creyßen desto mehr das Vertrauen trüge / sie würden das Spanische Successions-Wesen / als eine das Reich gar nicht betreffende Sache ansehen / auch wider den Ryßwicki-

wickischen Frieden nichts vorzunehmen/ noch auf den Fall/ da Cæsar unter dem Vorwand der Besatzung derer in denen Vor-Oesterreichischen Landen gelegenen Vestungen die bereits dahin abgeschickte Regimenter mit mehrern verstärcken lassen/ und dadurch einige ombrage und Gegen-Mesure verursachen möchte/ sich von Seiten dieser Creyße darein zu meliren gemeinet seyn. Worbey er auch (um desto mehrern ingress mit seinem Antrag zu finden) von der Frantzösischen Gesandschafft im Haag ein Schreiben vorgezeiget/ worinnen vermeldet worden/ daß Holland nunmehr den H. von Anjou vor einen König von Spanien erkennet hätte. Worauf er auch die resolution und Vertröstung/ daß die consilia dieser Creyße zu Erhaltung innerlichen Ruhestandes gerichtet/ und dieselbe in einen Krieg/ so das gantze Reich nicht angienge/ sich zu engagiren nicht geneigt wäre/ empfangen/ und also bona cum pace Ryswicensi seinen Abzug genommen. Resolution darauf.

§. 6. Inmassen nun dieser vortheilhafftige Zweck durch Churbäyern als ein so nahes und ansehnliches Reichs-Glied am füglichsten erreichet werden mögen/ also hat derselbe sich bald den Weg darzu solchergestallt gebahnet und geöffnet/ daß er sich vermercken lassen/ wie der gantze Churbäyerische Anerbiethung zum Eintritt in die Heidenheimische Associati-on.

gantze Bäyerische Creyß nicht ungeneigt wäre / in diese Creyß-allianz mit zu treten; worinn er dann bald und soferne reussiret / daß durch ein per unanimia formirtes conclusum festgesetzet worden; Zu desto kräfftiger und besserer Beybehaltung des abzielenden innerlichen Ruhestandes / und erworbenen Ryßwickischen Friedens / nicht nur die Bäyer- und Ober-Rheinischen / sondern auch den Chur-Rheinischen Creyß in partem Curarum mit beyzuziehen / und dieselben zur accession des Allianz-Tractats zwischen dem Fränck- und Schwäbischen Creyß / zwar nur in generalen / jedoch convenablen terminis zu invitiren; worbey dann destoweniger Bedencken getragen werden möge / nachdeme Cæsar auf Anzeige der Schwäbischen Creyß-Gesandschafft / daß man ihres Orts zu Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes / und des durch die Ryßwickischen Tractaten erworbenen höchst-benöthigten Friedens / sich ohnlängst mit dem schon vor geraumer Zeit associirten Fränckischen Creyß / in ein neues einzig und alleine auf nechsterwehnten Zweck abzielendes gantz innocentes auf die Reichs-Satzung gegründetes special-fœdus eingelassen / mit unterthänigsten Ersuchen / nichts zu verhängen so die tranquillität der Obern Reichs-

den 11. Martii. Beliebung des Fränckischen Creysses.

den 17. Ejusdem.

Reichs-Lande troubliren / oder woraus die beeden Creyße vor der Zeit / und ehe und dann von gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs durch einen förmlichen Reichs-Schluß ein anders beliebet werde / in etwas / woraus leicht neue motus entstehen / und diesem Creyß Gefahr zuwachsen dürffte; die Versicherung gethan / daß seines allerhöchsten Orts man so wenig als sonst jemand zu Unterbrechung des durch den Ryßwickischen Frieden-Schluß / wieder hergebrachten Ruhe-Standes Anlaß zu geben / sondern seine Gerechtsame behöriger Orten und billichermassen zu suchen / gemeynet seyn. Welche dan Churbäyern sich dermassen zu Nutze gemacht / daß er seinen Geheimbden Rath Baron Meyern zu dem Creyß-Convent nacher Nürnberg ultro abgeschicket / um wegen der vorstehenden association zwischen Francken / Schwaben und dem Bäyerischen Creyß Anregung zu thun / worbey er auch an hand gegeben / dieweilen es bey selbigem Creyße sich damit verweilen dürffte / ob man belieben wolte über die bereits an das Creyß-Ausschreib-Amt ergangene invitation seinen Principalen in particulari zu invitiren / welcher geneigt wäre / wenn auch der Bäyerische Creyß oder Saltzburg darzu nicht incliniren solte / vor sich und sein Chur-

Seß. 38 den 5. April. Churbäyerisch. Instanz.

Churfürstenthum / in solche association mit einzutreten / mit der contestation / daß derselbe kein anders Absehen führte / als mittels dieser association durch Göttlichen Beystand dero von Gott anvertraute Churfürstenthum und Lande im Ruhestand zu conserviren. An dem Krieg wäre fast nicht mehr zu zweiffeln / dahero sie sich in gute positur zu setzen / und dero Trouppen auf 12. biß 15000. Mann zu verstärcken / auch die im Niederland empfangene Gelder ad militaria pro communi zu employren gesinnet / und der association nicht alleine mit dero Reichs-Contingent, sondern auch mit Ihrer völligen Miliz, ohne dieser Creyße incommodität beyzutreten / erbiethig wäre / (mit welcher union nebst Zuziehung des Ober-Rheinischen Creysses man schon auf ein Corpo von etliche 30000. Mann die ungefährliche Rechnung gemachet) wegen des Comando darüber in casu conjunctionis würde es sich wohl fügen. Und zweiffelt Er nicht / man werde dißfalß kein Bedencken haben / dasselbe seinem Principalen anzuvertrauen; sein gnädigster Herr wäre ein grosser Churfürst und bekant / daß derselbe schon vormals nicht allein in Ungarn / sondern auch in denen Nieder-Landen commandiret hätte. Um auch dieses ihme so hoch angelegene Werck

je

je eher je lieber zu seinem richtigen Stande zu fördern / hat der Churf. nicht nur durch erwehnten Gesandten dem Bambergischen Creyß-Directorio, sondern auch Chur-Maintz selbsten / als Bischoffen zu Bamberg / schrifftlich zu vernehmen gegeben / welchergestalt er nechstens jemanden nacher Nördlingen zur Conferenz abzuschicken Vorhabens wäre / mit der Erinnerung / es möchte der Fränckische Creyß dem Schwäbischen hiervon Communication thun / damit von dorten her auch jemand sich darbey einfinden / und mit gesamten Zuthun in solcher vorseyender associirung ein gewisser Schluß gefasset werden möchte. Sess. 40. den 7. April. Sess. 43.

§. 7. Wie nun auf sothane Chur-Bäyerische inständige Anbiethung der Fränckische Creyß es so wenig an der so angelegentlichen verlangten particulier invitir- als ander Einladung des gesamten Bäyerischen Creyßes ermangeln lassen / darauf auch von Chur-Bäyern und Saltzburg / als ausschreibenden Fürsten ein Creyß-Tag nacher Wasserburg angesetzet worden / um zu deliberiren: Ob und welchergestalt auf sothanen invitation man von Seiten des Bäyerischen Creyßes der association beytreten wolle / welche bloß auf seine selbst-eigene conservation und Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität /

Franckis. invitirung des Churf. zu Bayern und gesamten Bayerischen Creyses.

tät / auch zu keines Menschen offension / und ohne sich in einige neue motus einzuflechten auf die mutuelle Assistence eingerichtet und abgesehen seye? Als hat sodann ferner die Zusammenkunfft zu Nördlingen ihren Fortgang soferne gewonnen / daß ob zwar bey derselben die Churbäyer- und Fränckische / niemand aber von dem Schwäbischen Creyß erschienen / jedoch auch dieser durch seine Abgeordnete sich zu Closter Ellgingen herbey gefunden / worbey dann diese die sonderbare Vorsichtigkeit gebrauchet / daß sie (weilen sie vielleicht die Churbäyerische falsche Kreide schon etwas gemercket) bey dem Churbäyerischen die ausdrückliche Anfrage gethan: Ob nicht Chur-Bäyern anderswo / am Käyserlichen (dieser mag vermuthlich nur pro forma mit berühret worden seyn / um desto bequemer und mit guter manier zu denen andern / um welche es zu thun seyn mochte zu kommen) Spanischen oder Frantzösischen Hoff engagiret sey? da man doch in Krafft deß Heidenheimer Receßes / ausser allen engagement verbleiben wolte. Welcher / nechst approbation des Heidenheimischen Receßes / sich darauf vernehmen lassen: Es seye ihme von einigen engagement nichts bewust / sondern Er vielmehr befehlichet / auf so-

Congreß zu Nördlingen / den 12. April.

Closter Ellgingen den 17. Ejusdem.

thane

thane Frag zu antworten / daß sein Principal bey gegenwärtig-weit aussehenden Conjuncturen auf seiner Hut stünde. Nachdeme nun solchergestalten eine mehrere Instantz nicht wohl zu machen gewesen / ist man von einander geschieden / mit dem Verlaß / daß wann das Werck zwischen denen beyden Kreyssen adjustiret / so dann das weitere an Chur-Bäyern zu estabilirung der accession; communi Nomine gebracht werden solte.

Keyserl. Proposition bey dem Fränck- und Schwäbis. Kreyß-Convent, wegen der Spanischen Successions-Sache. den 19. Ap.

§. 8. Allhier hat der Keyserl. Hof (deme das Chur-Bayeris. Beginnen ie länger ie weniger verborgen bleiben können) die Augen weiter aufgethan / aber doch mit der Sprache durch obgedachten Gr. von Löwenstein gegen beede Kreyße zu Nürnberg und Ulm / vernehmlicher und zwar mit diesem Vortrag heraus gelassen. Es seye Welt-kundig / welcher massen der jüngsthin verstorbene König von Spanien sich in seinem Todt-Bett von einigen seinen Ministris verleiten lassen / ein Testament in favorem des Herzogs von Anjou zu unterschreiben / ohngeachtet er sonsten bey gesunden Leibs- und Gemüths-Kräfften niemalen dahin zu bringen gewesen / sondern in Erkennung das Ihro Käyserl. Maj. und dem Ertz-Hauß Oesterr. angestammten und durch

verschiedene Renunciationes, Eydschwür und Frieden-Schlüsse conservirten/ wie auch noch letztlich durch das Testament seines Vatern/ Philippi IV. confirmirten Rechtens/zuverschiedenen mahlen versichert/ dargegen nichts verordnen zu wollen. Nicht weniger seye bekant/daß der König in Franckreich/mit Hindansetzung des vor einiger Zeit mit Engelland und denen vereinigten Niederlanden/der Spanischen Succession halber eingegangenen und an alle Höfe publicirten Tractaten gemeldtes Testament angenommen/ und der Herzog von Anjou, um die Possession der Monarchie zu nehmen/ würckl. zu Madrit sich befinde/worüber noch ferner verlaute/ daß die Frantzös. Ministri hin und wieder/und sonderl. die Fränck- und Schwäbis. Kreyße/ zu schädlichen Verbündnissen und Neutralitäts-Pacten zubereden eyferigst bemühet seyn. Wann dann hieraus abzunehmen/ was nicht allein dem Ertz-Hauß Oesterreich/sondern auch dem gantzen Reich/ und der allgemeinen Sicherheit/ für unwiederbringl. Nachtheil zuwachsen würde/ wann obbedeutetes nichtiges Testament völlig zu seinen Kräfften oder Execution gelangen solte/in mehrerer Erwegung/ daß wann sich nur ein Casus, es seye mit des Dauphins ältern Sohn/oder auch mit dem Duc d'

An-

Anjou selbsten zutragen / und der eine oder andere ohne Successoren abgehen solte/die völlige combination der zweyen Machten in einer Person / mithin auch die universal Monarchie und usurpirung der Römis. Cron/samt der gäntzl. subjection gesamter Chur-und Fürsten Menschl. Weise nicht mehr zu hindern seyn würde. Ja es scheine allerdings / daß bemeldte Cron Franckr. sothane Conjunction nicht abzuwarten/ sondern allschon bey ietzmaligen rerum statu zuerstgedachten intention bereits den Grund zu legen/ bedacht sey; demnach bereits solche Verordnungen von denen Spanischen Regenten ergangen seyen/ Krafft deren allen an fremden Höfen sich befindenden Spanischen Ministris in allem mit denen Frantzösis. di concerto zugehen / ihre Relationes an den König in Franckreich / gleich wie an den Duc d'Anjou, einzurichten / und von jenem/wie von diesem/Ordres zuempfangen anbefohlen worden seyn. Dieweilen nun Cæsari nicht zuzumuthen noch verantwortlich seyn wolte/ seinen Ertz-Hauß alle Spanische Königreiche und Länder ohne einzige Gegenwehr / also ungerechter Weiß/ und durch ein ungültiges Testament entziehen zu lassen / dahero dann leicht geschehen könnte/daß der König in Franckreich sich seines Enckels annehme/

 und

und einige Gewalt gegen die angrentzende Reichs-Kreyße / und die Oesterreichis. Vorländer vornehmen dürffte; So gehe das Keyserl. Gesinnen dahin / daß die Stände ihre auf den Beinen habende Verfassung in solchen Stand förderlich setzen wollen / damit sie gegen einen geschwinden Uberfall einiger massen bereit seyn / und unbilliche Gewalt von sich und ihren Benachtbarien abkehren könten / wie dann eben zu dem Ende / und zu blossen des Reichs / und der vor der Oesterreichis. Landen Defension und Sicherheit / nicht aber zu der Cron Franckr. offension, Ihr. Käyserl. Maj. nach dero Vestungen / Freyburg und Breysach etl. tausend Mann abzuschicken / resolviret hätten. Es würde aber allergnädigst verlanget / daß beyde Kreyße sich in nichts / so Ihro Keyserl. Maj. zu einigem Nachtheil gereichen könne / mit dero Gegentheil oder der Cron Franckr. einzulassen; und trüge mann zu Fürsten und Ständten derer beyden Kreysse das gnädigste Vertrauen / es würden dieselbe nach ihren bekanten patriotischen Gemüthe sothane Käyserl. gerechteste und dem gemeinen Wesen nützlichste Intention bestermassen secundiren; zumalen man nicht ausser Hoffnung seye / daß Engell- und Holland / nach deme Franckr. von dem / mit ihnen gemachten reparti-

ons-

ons-Tractat so schändlichen Absprung genommen / sich der Sach mit annehmen werde. Worauf aber beyde Kreyße mit Beziehung auf die obgemeldter Schwäbische Kreyß Gesandschafft unter andern vornehmlich dahin ertheilte Käyserl. resolution, und der Anführung / daß eben dadurch die verlangte Secundir- und Verfassung derer Kreyße guter massen adimpliret würde / es darbey nachmals bewenden lassen mit fernerweiter declaration, daß wie man noch in keinen der Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes / Sicherheit und defension der obern Reichs-Lande zu wiederlauffenden engagement stehe / also sich auch hinführo in dergleichen nicht engagiren lassen / sondern dasjenige / was von gesamten Reich / respectu securitatis publicæ werde statuiret werden / erwarten würde; nebst angefügter Bitte / daß wann Cæsar deswegen der Spanischen Succession ausgebrochenen Vorgangs / und der darbey abwaltenden Bedencken halben / ein oder anders expediens vor Handen zu nehmen / räthlich / oder sich darzu Noth getrungen zu seyn erachten wolle / wenigstens die beyde Fränck- und Schwäbis. Alliirte Kreyße unverschuldeter Dinge / darmit nicht impliciret, sondern biß vom gesamten Reich ein anders als seithero beliebet worden /

derer Kreyße resolution darauf. den 21. Ejusd.

den / ausser engagement gelassen werden möchte.

Invitation Chur und Ober-Rhein, wie auch Bäyerif. Kreyßes zur Heidenheimis. Allianß.

§. 9. Inmassen es nun denen beyden Kreyßen nach damaliger alliete und aspecten an Ursachen sothaner ihrer contenance nicht gemangelt; also seynd sie in diesem Gelaiße fortgefahren / solchergestalt / daß nach deme sie ihren Feinden heiml. Recess, als den Grund und Eckstein dieser Association durch dessen förml. Vollzieh- und Auswechselung unter sich selbsten / in Stand gebracht und feste gesetzet / sie den Chur- und Ober-Rheinischen wie auch Bäyeris. Kreyß anderweit invitiret / in solch gantz innocentes fœdus mit zu treten / und die allgemeine Wohlfahrt und Securität mit zusammen gesetzten Kräfften besorgen zu helffen / zu dessen effectuirung eine Zusammenkunfft nacher Heilbrunn veranlasset worden / worbey dann nebst dem Fränck- und Schwäbis. sich der Chur- und Ober-Rheinis. Kreyß / wie auch Chur-Bäyern als Churfürst und in Vertretung des Bäyeris. Kreyßes durch Ihre Kreyß-Ausschreib-Amtl. Gesandte / ausser diesen aber auch offtgemeldter Graff von Löwenstein nomine Cæsaris eingefunden / mit diesem Vor- und Antrag; Nach deme Cæsari der Bericht zugekommen / daß von verschiedenen Kreyß-Ausschreib-Aembtern / eine Zusammenkunfft hieher

den 6. May.

Congress zu Heilbr.

Käyserl. Vortrag an denselben.

hieher veranlasset worden/ um darbey auf einige associationes und Verbündniß bedacht zu seyn / als wolten sie vor allem sich vorsehen/ es werde darbey wider derselben / und des Reichs-Interesse, nichts nachtheiliges / das einer Neutralität gleich seyn würde/ vorgenommen/ sondern vielmehr zu desselben Interesse nachdrücklicher Beförderung/ hertzhaffte Resolutiones gefasset werden / inmassen dann dieselbe zu dem Ende / Krafft dieses / mit mehrerem vorstellen zu lassen / für nöthig erachtet / daß sie die associationes, wann sie zum rechten Zweck gerichtet seynd/ keinesweges improbiren / sondern vielmehr wegen des Oesterreichis. Kreyßes zur Betretung selbsten/ geneigt zu seyn/anerklähren liessen. Das gemeinsame Interesse, und was dem Reich daran gelegen / daß die gantze Spanische Monarchie, neben denen reichen Indien / insonderheit auch Italien, und die übrige Spanische Nieder-Lande nicht in Frantzös. Gewalt verbleiben/ liege/ ohne weitläufftige Ausführung/ männiglich vor Augen/ das Oesterreichische Recht sey durch öffentl. Druck bekant gemachet / welches / von Unpartheyischen mit einigen rechtl. Schein nicht würde bestritten oder wiedersprochen werden können; dahero Ihre Käyserl. Maj. zu Churf. und Ständen / das gute

Vertrauen hätten / daß wann dieselbe auch nichts / als allein die Spanische zum Röm. Reich nicht gehörige Lande / zu prætendiren befugt wären / dieselbe / Ihro Käyserl. Maj. dennoch in Erwegung der von Ihro und deroselben Vor-Eltern / zu deren Ständten conservation und Wohlstand öffters angewendeten grossen Kosten und ihnen erwiesenen Guthaten / nicht Hülffloß lassen würden / welches / von der Cron Franckreich oder anderen / für einen Bruch des Ryßwickis. Friedens eben so wenig ausgedeutet werden könte / als sie gestehen wollen / daß durch Ihro / dem Duc d' Anjou mit aller Macht leistende Hülff / selbiger Fried gebrochen / oder demselben contraveniret würde. Nun aber sey es nicht allein um selbige Königreiche zu thun / sondern es würden auch die Spanische Reichs-Lehen (in Italien und anderer Orten) in welchen dero Ertz-Hauß die rechtmäßige Lehen-Folge gebühre / entzogen / und noch darüber andere zur Succession nicht gehörige / und mit derselben nichts gemeinschafftliches habende Reichs-Lehen theils mit Gewalt / theils durch Gaben und Verheissungen occupiret. Zu Verhinder- und vindicirung dieses letztern weißten Ihro Maj. dero Käyserl. Wahl Capitulation an / und müste deroselben das Röm. Reich darun-

ter mit aller Macht an die Hand gehen. Was aber jene / nemlich die Spanische dem Hauß Oesterr. angehörige Reichs-Lehen anbetreffe / sey ietzgedachtes dero Ertz-Hauß / nicht weniger befugt / vom Röm. Reich die schuldige Hülff zu begehren / und könne deroselben nicht abgeschlagen werden / was man einem ieden unrecht-und gewaltleidenden Stand oder Mit-Glied zu leisten verbunden seyn. Es würden zwar Ihro Käyserl. Maj. dieses Werck seiner Wichtigkeit nach / an die R. Versamlung bringen. Demnach aber die alldortige Deliberationes eine mehrere Zeit / als der ietzige Zustand der Sachen wohl leiden könne zuerfordern pflegten / und dann in dergleichen geschwinden Fällen / vermög der Reichs-Satzungen / nicht eben ein Kr. oder Stand auf den warten / sondern ein iedweder dem beleidigten Vaterland / oder seinem Mit-Stand mit seiner Hülff billich in aller Eil zuziehen / und sich davon nicht ausnehmen solle; So wolten Ihro Maj. sich allergnädigst versehen / daß diese versamlete Kreyße solches auch in gegenärtigen Casu beobachten / und deroselben inzwischen und biß zu fest Stellung einer allgemeinen Reichs-Verfassung mit einer ergiebig kräfftigen Hülff zu Maintenirung deroselben gewalthätig gekränckten Ge-

rechtsamen / beyspringen/ und dißfalls denen Ausländischen Potentien ein rühmlichs Exempel geben/ oder es wenigstens von denenselben nehmen würden; Allermassen auch Ihro Käyserl. Maj. ihnen / in dergleichen oder anderen Gelegenheiten dero Asistence wiederfahren zu lassen / und ihre itzo bezeigende Willfährigkeit / in Käyserl. Gnaden zuerkennen/ nicht ermangeln wolten.

Hellbrunn. Recess.

§. 10. Es hat aber diese Käyserl. Ansinnung nicht verhindern mögen / daß man in dem negotio nicht fort und zu einem Recess geschritten / wordurch nebst dem Chur-und Ober-Rhein. Kreyß auch Chur-Bäyern so wohl vor sich als in Vertretung des Bäyeris. Kreyßes in die Heidenheimis. association, iedennoch nur so ferne admittiret worden / daß es die Gesandschafften von denen Chur-und Ober-Rhein- (worunter auf Chur-Pfaltz selbsten) wie auch Fränckis. Kreyß-Ausschreib-Aemtern ad ratificandum, die

den 31. Aug.

Schwäbischen aber nicht einsten soweit / sondern bloß und alleine ad referendum genommen/ also daß es gleichwol in terminis einer Abrede ohne Schluß/und auf fernere ratification ausgestellet verblieben.

Anderweiter Fränckis. Kreyß. Convent.

§. 11. Inmassen nun hierauf das Werck wiederum an die Kreyße zu deren endl. Schluß und Resolution zurück kehren

ren müssen/ also hat bey dem nechst darauf zu Nürnberg anderweit angestellten Fränckis. Kreyß-Convent die Opposition zwischẽ dem Käyserl. Hof und Chur-Bäyern sich solchermaßẽ geäusert/ daß gleichwie Chur-Bäyern durch seinen dahin abermals abgeschickten Zinth die Beybehaltung der Neutralität eyferig recommendiren lassen/ mit Vorstellung/ wie man noch zur Zeit nicht Ursach hätte/ sich von Reichswegen zu einer Ruptur oder dahin zielenden Resolution einzulassen; also hingegen offtgemeldter Graf von Löwenstein nomine Cæsaris eine anständige Erklährung auf seine zu Heilbrunn gethane Proposition gereget und urgiret, auch benebens unter der Hand zu erkennen gegeben/ was man an Chur-Bäyern und dessen Associirung haben würde/ welcher sich in Veranlassung der von dem Keyserl. Hofe verfügte Ausschaffung des Burgundischen von dem H. von Anjou in angemaßter Qualität eines Königs in Spanien characterisirten Gesandten Neve forge aus Regenspurg bereits so weit an den Laden geleget/ daß an dessen Zuneigung gegen Franckr. kein vernunfftmäßiger Zweiffel obhanden seyn könte.

darbey wiederholter Käyserl. Antrag.

§. 12. Wie nun die Käyserl. Ansinnung zu vörderst auf die Reception des Oesterreichis. Kreyßes in die vorhabende Association, und dann hiernechst haupt-

sächl. auf die Asfiste[n]z in dem Spanischen Successions-Handel gerichtet gewewesen/ und es hierdurch gleichsam ad litis contestationem mit Franckr. und per consequentiam mit dem derselben ob wohl noch nicht professo nomine anhengigen Bäyer-Fürsten gekommen/ als hat solches bey dem Kreyß-Convent obgleich nicht so fort bey allen/iedoch bey unterschiedl. ansehnl. Kreyß-Ständen einen solchen ingress und Beyfall gefunden/ daß dahero auch die Ubrigen herbey zu bringen/ und zwar desto mehr Hoffnung erschienen/ dieweilen dieselbe ihren assens vielmehr bescheidentl. suspendiret als præfractè gewegert.

darüber ausgefallene vota.

Sess. 10. den 22. Sebt.

Jenes theils ist/ nechst erkandter Billichkeit des Käyserl. Verlangens/ mit seinem Oesterr. Kreyß in die Association aufgenommen zu werden/ insonders consideriret und behertziget worden/ wie groß bereits die Gefahr/ und was noch ferner/ wann dieselbe/wie allbereit die Erfahrung zeige/ von Zeit zu Zeit sich mehr vergrösserte/ und/ wie leicht geschehen können durch allzugrosse Verstärckung/ der combinirten Frantzösis. und Spanischen Macht in Italien ein unglückl. Streich erfolgen solte/dem gantzen Röm. Reich und allen deßē Gliedern vor Schimpff/Schaden/und Unheil daraus entstehen könnte; dahero die Kreyße/ Cæsari mit Entschliessung

sung der würckl. Hülffs-Leistung/uñ zwar annoch in tempore, allerunterthänigst zu-begegnen/und nicht nachzuwarten hätten/ biß der Feind das prævenire aller Orten gespielet/und die Oberhand erhalten/ in nachdenckl. Erwegung / daß so dann/ wann der Streich geschehen/ es zu spath/ und alle übrige Kräffte zur Resistenz, wie gern man auch hernach wolte/nicht mehr zulänglich und die Reue zwar groß / aber umsonst seyn würde; welche Beschaffenheit dann diesen Kreyß billich bewegen solte/ sowohl vor sich eine zulängl. generose Resolution zu fassen/als mit andern associirten Kreyßen fordersamst zu communiciren / um conjunctis consiliis & Viribus, die Käyserl. allergerechteste Waffen/cum effectu secundiren zu helffen und gleichwie Franckr. soustenirte/ daß durch seine dem Duc d'Anjou, leistende Hülffe der Ryßwickis. Friede/ weder durchlöchert noch gebrochen werde; also müste ja denen Kreyssẽ ein Gleiches gelten/ könte auch ein und andere vorsorgl. Disposition oder geringes Mouvement keine sonderbahre Verfänglichkeit nach sich ziehen; Inmassen sonsten auch diejenige/ welche Ihro Käyserl. Maj. einige Auxiliar Trouppen bereits überlassen und zu geschickt hätten / oder noch zu thun/im Werck begriffẽ seyn/ eben dergleichen Gefahr und Objection zu-

befah-

befahren hätten / so aber dato sich im geringsten nicht geäusert hat / noch quocunque modo sich äusern könne. Cæsar prætendirte auch noch keine formale clarigation, sondern nur einen geringen Pass und Movement, damit Franckr. ombragiret veranlasset werde / mehrere Trouppen hieraus zu halten / und dero Macht zu zertheilen. Zu deme / so sey Oesterreich nicht allein pars belligerans, sondern es wäre auch Cæsar vermöge seiner Wahl-Capitulation verbunden die jura & feuda Imperii in salvo zu erhalten und zu vindiciren. Bey längerer cunctirung dürffte das beneficium ordinis, Franckr. zum Vortheil / dem Reich aber zu grössestem Schaden / zwar in seinem Gang erhalten werden / es dörffte so dann aber heissen / sero medicina paratur, cum mala per longas invaluere moras. Mit wenigen præservativè sey besser / als curativè zu agiren. Es wäre securitas Cæsaris & Imperii unter sich dergestallten vinculiret / daß das eine ohne das andere nicht wohl stehen könne / wolle man nun dieses zu seiner eigenen Sicherheit und Conservation also beobachten / so könte und müste jenes nicht negligiret werden. Worbey iedoch Käyserl. Orts man sonderzweiffel dahin reflectiren würde / damit diesen und anderen der Gefahr vor anderen exponirten Kreyßen ihre
Do-

Devotion und Wohlmeinung zu Nachtheil und Schaden nicht gereichen / vielweniger die bißherige Reichs tranguilitåt dadurch troubliret werden möge / und ob wohl hingegen im Weg stehen und bedencklich angesehen werden möchte / daß durch sothane Hülffleistung dieser löbl. Kreyß / von dem durch die Heidenheimer Allianz intendirten innerl. Ruhestand abgeleitet / und in neue Kriegs-troublen eingeführet werden dürffte; so würde doch dargegen in Betracht- und Erwegung zu ziehen seyn / wie so gar temporal dieser Ruhestand / und dermassen auf schlechten Grund stehe / daß er ohnfehlbar nicht länger dauren würde / als biß gegentheils convenienz und Kräfften einanders erfordern und zulassen / solcher convenienz aber und gegenseitigen prævenire Platz zu geben / nicht wenig gefåhrl. seyn würde. Zu deme auch des Keyserl. Ober-Haupts und dessen Ertz-Hauses um das gesamte Reich und insonderheit diesen Kreyß erworbene verita die hierauf gegründete correlative Danckbarkeit / dann die Verbündniß zu gemeiner und seiner selbst Rettung / auch unzertreñter Beybehaltung so ansehnlicher Reichs-Lehen / dergleichen patriotische Resolution unumgånglich zu erfordern scheinen. Es sey zwar an deme daß dieses an sich selbsten kein Werck eines

nes einigen Kreyses sey / iedoch wäre nicht zu zweiffeln/die hierunter militirende ponderose rationes würde bereits an mehr andern Orten Platz gefunden haben/auch annoch finden / und sey zumalen in Sachen / woran salus publica hängen/ nicht so wohl ein gutes Exempel zu erwarten / als vielmehr zu geben.

§. 13. Hingegen ist von anderen vorgestellet worden/daß nach reiner Uberlegung der Sache/bey dem nechst vorigen Kreiß-Convent, dem Kreyß-Ausschreib-Ambt aufgetragen worden/bey dem nacher Heilbrunn dessentwegē veranlaßten congress, sich wegen des Kreyßes einzustellen / und daselbst mit andern confinirenden Kreyssen wegen allerseits Sicherheit und Conservation sich zuvernehmen/ wie man dann auch aus guter getreuer und keiner andern Intention ein und andern Kreyß darzu invitiret/damit man nachfolgends in desto besserer Positur und zu Käyserl. samt des Reichs-Dienstē für den Riß stehen könte. Dieweilen nun nach der zu Heilbrunn darauf gehaltenen Conferenz noch keine Positiva erfolget / so wäre nicht zu finden / wie dieser Kreyß in consultis reliquis associandis allein zu etwas sich verbindlich machen solte ; inmassen auch solches denen legibus societatis würde entgegen lauffen. Es sey freylich an denen/

und

und würde es niemand/ der nur einen patriotischen Bluts-Tropffen im Leib habe/ in Abrede seyn können/ daß für jetzo die allergewünschte Occasion und Gelegenheit wäre/ die Cron Franckreich wieder in die Balance zu bringen/ so aber kein Werck eines oder des andern Kreyßes alleine/ sonderen totius Imperii, zumalen dieser Kreyß bey seinem durch nechst vorigen Krieg enerriret und verarmeten Zustand weder vor sich/noch auch mit dem Schwäbischen Kreyß capable sey/ einige Operation zu thun. Und wie würde/ insonderheit auf den Fall eines unglückli-chen Streichs/ dieser Kreyß von andern Benachtbarten angesehen werden/ wann er sich einseitig desjenigen unterfangen solte/ was sonsten dem gesamten Reich zukomme? Dahero am sichersten seyn würde/ es darbey noch zur Zeit bewenden zu lassen/ darbeneben aber auf die Käyserliche Ansinnung sich dahin zuerklähren und anerbietig zu machen/ wann nur auch andere associirende Kreyße darzu zu disponiren/ von Seiten dieses Kreysses Cæsari contra quoscunque zu assistiren/ und bey deroselben Gut und Blut aufzusetzen/ und insonderheit auf den Fall/ da nach Erforderung oder Anleitung fernerer Conjuncturen/ ein Reichs-Krieg von Reichs-wegen erkant/ und geschlossen

werden solte / sich so dann der gemeinen Sache gar nicht zu entziehen / sondern nach eusersten Kräfften zu concurriren / sich auch zu solchem Ende dermaligen angehenden Herbst und Winter hindurch in solche Positur und so wohl Cæsari als allen andern hohen Alliirten vergnügliche Verfassung zu setzen.

Des Schwäbischen Creyßes verwilligte Concurrenz bey Verfertigung der vor der Oesterreichis. Linie.

§. 14. Inzwischen und in deme man nach in denn Haupt-Negotio versiret / hat der Schwäbische Kreyß / ob er zwar sonsten wegen des Principal-Wercks temporisiret / und des Ausgangs der damaligen denen Käyserlichen Waffen favorablen Campagne in Italien auszuwarten / seines Orts sicher erachtet / auch dahero bey ihrem Convent zu Ulm auf die Käyserliche Proposition eines endlich sich zu erklähren Bedencken getragē / iedoch diesen Schritt gethan / und so ferne angebissen / daß sie zu Verfertigung der von dem Käyserlichen General Lieutenant (ihrem Fürstlichen Kreyß-Mit-Glied) zu mehrerer Sicherheit nicht nur derer Käyserlichen vor der Oesterreichischen Rhein-Posten / sondern auch beeder Kreyße Francken und Schwaben eingerathenen Linie ihre Kreyß-Trouppen / geschicket / und die Hand zu solcher Arbeit würcklich anlegen lassen / dergleichen auch auf Ansuchen des General-Lieutenants von dem Fräncki-

ckischen

ckischen Kreyß erstlich verwilliget / bald aber darauf mit Anziehung der Besorgniß / daß die Cron-Franckreich dardurch irritirt, und zur Feindseligkeit veranlasset werden möchte / wiederum zurücke beordert worden. Welche Anziehung der Besorgniß vor Franckreich wie sie die Geständniß einer schmählichen Dienstbarkeit mit sich gleichsam in dem Munde geführet; also Cæsari Ursach und Materie gegeben durch ein an die beede Kreyß-ausschreibende Fürsten abgelassenes Schreiben zu repræsentiren / daß ihme sowol als Chur-Fürsten und Ständten des Reichs um so weniger verdacht oder verwehrt werden könne / auf ihren Grund und Boden dergleichen Linien oder andere Wercke zu ihrer Defension und Sicherheit aufzurichten / als solches die Cron Franckreich ihrer Seits bißhero ungehindert gethan / und nach eigenem Belieben darmit noch immer fort fahre. Wann aber diese dasselbe nicht gestatten / oder Ihro solches Ursach oder prætext genug seyn lassen wolle / deßhalben gegen die Kreyße einige Feindseligkeit anzufangen / so wäre vernünfftig zuermessen / was die Kreyße alle Augenblick und bey ereignenden geringsten Gelegenheit / von selbiger Cron zuerwarten / wie wenig Sicherheit dieselbe sich dannenhero zu promittiren /

Fränckischer Beytritt.

den 14. Octobr.

 und

und wie viel mehr sie alle mögliche præcautionen/ zu ihrer defension zu nehmen/ die Lienien zu verfertigen/ und sich durch Frantzösische Bedrohungen oder unsichere gute Worte/ von einem so innocenten und zuläßigen Werck nicht abhalten zu lassen hätten. Darwieder habe weder die Cron Franckreich noch iemand anders sich im geringsten zu beschweren/ es thäten nebst Jhme Churfürst und Stände daran/ was die gemeinsame convenience und securität erfordere/ und was man zu thun berichtiget sey/ und werde man nach vollbrachtem Werck/ sich allerseits erfreuen/ daß man mehr auf so guten Grund/ als auf jenseitige schlüpfferige unstandhaffte Versicherungen/ seine Defension und Sicherheit gebauet hätte. Welche Vorstellung auch bey diesem Kreiß so viel gefruchtet/ daß sich derselbe zu Beförderung des publici und derer beeden Kreyße Sicherheit die Jhrigen dahin abzuschicken/ sich anerbietig gemachet.

Dict. 26. Ejusd.

Emergirte Difficultät bey Einnahme Churbäyerns in die Association.

§. 15. Jn deme iedoch inzwischen das Principal Negotium in seiner Ungewißheit schwebet/ ergiebet sich eine bequeme Incidenz, die von Chur-Bäyern so emsiglich gesuchte association etwas weiter ins Feld hinaus zu weisen/ und selbige biß auf weitere Entschliessung in suspenso zu lassen.

§. 16. Es hat Chur-Bäyern oben gemeld-

meldter massen bey dem Congress zu Heilbrunn zum Eintritt in die Heidenheimische Allianz nicht nur vor sich selbsten/ sondern auch mit angemaßter Vertretung des gesamten Bäyerischen Kreyßes ohne Vollmacht sich anderweit angebothen. Indeme aber man zu Nürnberg mit diesem Handel bekümmert und beschäfftiget ist / kömt die glaubwürdige Nachricht ein/ daß an Statt/ der von Chur-Bäyern offerirten Vertretung der Bäyerische Kreyß sich die formal-Accession weiter nicht ließe entgegen seyn/ sondern vielmehr bey demselben und vörderigst bey Saltzburg der Schluß würcklich gefasset wäre/ der Association in Corpore & figura Circuli mit eines ieden eigenen Mannschafft zu accediren/ ohne sich von einem andern vertretten zu lassen. Bey welcher so ferne geänderten assiete das Kreyß-Directorium zu bedencken gegeben/ ob nicht diese receptions-Materie annoch so lang zuverschieben / biß die förmliche Declaration von denen Ständten des Bäyerischen Kreyßes an den Fränckischen eingelanget/ oder da derselben auszuwarten allzulang fallen wolte/ ob nicht das Werck biß auf einen anderweiten Kreyß-Convent auszustellen / insonderheit / da auch die andern beyzutretten gewillte Kreyße sich nechstens gleichfalls wiederum zu verstan-

Sess. 23. den 10. Oct.

 den/

den / und diese Materie zu reasumiren gemeinet wären / mit denen man alsdann beßer da Concerto zugehen / viel anständigere Gelegenheit / als vor ietzo haben würde.

Churbäyerischer in-st[illegible] um die Einnahme.

Sess. 24 den 11. Ejusd.

§. 17. Indeme und schier eben zugleich mit oder nebst dieser Nachricht findet sich der Bäyerische Zürth mit einem Creditiv von seinen Herrn und dem Anbringen ein / was gestallten dem Fränckischen Kreyß noch errinnerlich seyn werde / wie derselbe Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bäyern zu der / zwischen diesem und dem Schwäbischen Kreyß gemachten Allianz, mit invitiret / worzu sie sich auch gantz willig erklähret / und den zu Heidenheim getroffenen Recess mit schliessen helffen / welchen sie auch hiermit ultro ratificiren / nicht zweiflende / die beeden Kreyße noch in der guten Intention seyn würden / die innerliche Ruhe im Reich helffen zu erhalten / worzu sein Principal alles möglichst und daß die beede löbliche Kreytz / aufrecht stehend bleiben / beytragen würde. Man solte aber auch bey denen übrigen Kreyßen daran seyn / daß es mit denenselben gleichfalls zu völliger Richtigkeit kommen möchte / welche zu befördern sein Churfürst ebenfals seines Orts keinen Mangel würde erscheinen lassen.

§. 18.

§. 18. Hierüber hat es von neuen zu deliberiren Ursach und Materie gegeben/ welche die meisten von solcher hohen Wichtigkeit befunden/ daß man sich ohne vorhergangene Communication mit andern hohen Associanten mit Bestand keines gewissen / fast nicht vermöge/ da bevorab bey dem Congreß zu Heilbrunn / die Meinungen different, und nicht einstimmig sich ergeben hätten/ zu deme bey vorstehender förmlichen Accession des Bäyerischen Kreyßes die zu Heilbrunn intendirte Chur-Bäyerische vorhin an sich selbsten noch unterschiedliche Bedencklichkeiten unterworffene Vertretung von selbsten cessiren müßte/ auch das Werck sonsten nach denen neulichsten Zusammenkünfften / eine solche merckliche Veränderung überkommen haben möchte/ so man vor ietzo mehr gedacht als gesagt haben wolle. Hieraus ist zuvermercken/man habe dieses Orts von der Chur-Bäyerischen Intention bereits solche Nachricht oder Vermuthung gehabt/ daß man selbige zwar noch zur Zeit zu exprimiren bedencken getragen / iedennoch nicht gäntzlich verborgen halten können/ worauf auch wo nicht gar per unanimia, dennoch per majora der Schluß dahin ausgefallen / daß vor endlicher Resolution die zuverläßige Erklährung des Bäyerischen

Deliberation darüber.
Sess. 25. den 12. Oct.
Würtzburg/ Collbach/ Eichstadt/ Schwartzenberg.
Conclusum.

schen Kreyses erwartet / der Sachen biß dahin Anstand gegeben/und der Churfürst mit contestation des demselben schuldigen Respects biß dahin zur Gedult disponiret werden soll.

Fernere Churbäyerische instanz.

§. 19. Wie nun der Chur-Bäyerische Gesandte schon an dem Zeiger mercken können/ wie viel es jetzo in deme schlagen würde/ und dahero seinem Principalen von dem gesteckten Lauff seiner Affaire unverlängt Part gegeben/ diesem aber dermalen an nichts so sehr als an der Einnahme in die Association gelegen gewesen/ als hat in dem Moment, da das Conclusum in conventu eröffnet werden sollen/ sich der Gesandte bey dem Bambergischen Kreiß-Directorio eingefunden/ mit der Anzeige/ wie er vor wenigen Stunden von seinen Churfürsten durch eigene Staffetta nach einige Instanz wegen ratification des entworffenen Allianz-Tractats zumachen/ befehlicht worden sey/und zwar mit vorwendung folgender Ursachen.

Den 15. Ejusd.

(1.) Weilen Sr. Churfürstliche Durchlauchtigkeit von Fürsten und Ständen dieses löblichen Kreyßes particulariter darzu eingeladen worden/

(2.) Mit der Ratification ihres hohen Orts schon voraus gegangen/ dann

(3.) In dem letztern Fränckischen

Kreyß-

Kreyß-Abschied deutlich enthalten wäre/ sich mit Ihro auch particulariter zu einlassen/ und ob schon

(4.) Man anietzo auf die übrige Bäyerische Kreyß-Stände zu reflectiren und dieses heilsame Associations-Werck/ abermal länger zu verschieben/ gemeynet seyn möchte/ so sey doch

(5.) Reichs-Kundig/ daß ermeldte Stände schon hiebevor öffters von Chur-Bäyern vertretten worden/ auch

(6.) Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit Intention auf nichts anders/ als salutem & tranquillitatem patriæ gerichtet/ wie sie solches in der That selbsten/ auf alle Begebenheit zu erweisen/ nicht ermangeln würden. Es hätten dieselbe auch

(7.) Ihren gantzen Estat auf dieses Associations-Werck gemachet/ und würde ihro daher desto empfindlicher fallen/ wann man sie anietzo zurück setzen/ und abandonniren wolle/ sie ließen auch

(8.) dieses zu reifflichen Nachdencken des Kreyß-Convents gestellet seyn/ ob der gemeinẽ Sach mit der längern Verzögerung gedient/ und ob nicht vielmehr zu besorgen/ daß die beste gelegenheit entgehen/ auch wohl ein uñ anders gar in confusion gerathẽ dürffte. Und gleichwie sie ihren pro bono patriæ fortwährenden getreuen Eyffer nochmals sinceriren liessen/ also wolte

Des Creyß-Convents

man solches hiermit dem Kreyß-Convene angezeiget und zu dessen vernünfftigen Entschliessung gestellet haben.

Des Kreyß-Convents Dilatorische resolution.

§. 20. Wie angelegentlich und empressent dieser Vortrag gewesen/ hat doch die Würckung nicht gehabt/ die einmal ausgefallene Vota und darauf erfolgten Schluß zu ändern; deme dann zu Folge man gegen den Churfürsten selbst von gesamten Kreyßes wegen in schrifftlicher Antwort sich vernehmen lassen; Ob

den 17. Ejusd.

wolle man über dessen mehrmals contestirt- und bey gegenwärtigen weit aussehenden Conjuncturen/ dem gemeinen Wesen und Teutschen Vaterland zum besten/ auch zu Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität fortwährende abzielende gnädigste Intentiones/ sich von Seiten dieses Kreyßes hertzlich erfreuet und nichts mehrers gewünschet hätte/ als dergestalten alles præparirt zu stehen/ damit der Churfürst ohne weiteren Anstand/ da sie zumalen darzu/ iedoch auf gewisse Maaß/ durch ein besonderes Schreiben darzu invitirt worden seye/ von disseitiger Entschliessung ein vollkommenes Vergnügen haben möchte. Alldieweil es aber andeme/ daß für ietzo von keiner Versammlung/ in denen andern mit Francken/ zum Theil schon würcklich associirten und theils zum Beytrit in procinctu

einckto stehenden Kreyßen etwas zu hören/ mithin die Allianz-mäßig nothwendige Communication, weder füglich gepflogen/ noch eine zuverläßige Antwort oder Erklährung erhalten werden könte/ darbeneben auch eingelauffenen glaubwürdigen Bericht nach/ diejenige Bäyerische Kreyß-Stände/ welche sich das damals in quæstione gestandene Associations-Werck/ ohnlängst bey dem Kreyß-Convent zu Wasserburg noch etwas bedencklich haben vorkommen lassen/ sonderheitlich aber Sr. Hochfürstlichen Gnaden von Saltzburg nunmehro anderen Sinnes worden/ und mit anwerbender eigener Mannschafft zu accediren/ gesonnen seyn sollen/ wordurch man deß ohne diß/ iedesmalen in formâ & figurâ totius Circuli hauptsächlich intendirten Beytrits habhafft würde; Also liesse man den Churfürsten von selbsten ermessen/ ob nicht wegen des ersten unter sämtlich darbey interessirten Kreyß-Ausschreib-Aemtern es durch beliebige vertrauliche Correspondence, anvorderichst dahin zu richten/ damit hiernechst auf einen Tag zugleich allenthalben die Kreyß-Versamlungen ausgeschrieben/ in gedachter Associations-Materia nothwendig mit einander communicirt, und dadurch das für dißmals noch unausgemachte heilsame Werck

Con-

Conjunctim in zuverläßige Consistence gebracht werden möchte / als für ietzo von hier aus etwas allein und einseitig zu unternehmen; wegen des andern aber immittelst den bald anhoffenden Erfolgs und würckliche Declaration annoch zu erwarten / räthlicher und von bessern Bestand sey. Und gleichwie man diß Orts gar wohl begreiffe / was an Beybehaltung seiner beyden gantzen gemeinen Wesen / so hoch meritirten Churfürstlichen Person / vornemlich diesem Kreyß gelegen / und was dieser / gegen dieselbe iederzeit für Deference zu tragen habe / als wolle man auch um so mehr hoffen / daß sie / den für ietzo noch genommenen wenigen Aufschub / nicht würden übel deuten / sondern im besten zu vermercken / sich gnädigst gefallen lassen.

Churbäyerische acquiescenz.

Den 19. Ejusd.

§. 21. Hierauf hat der Churfürst in seiner gantz modesten Gegen-Antwort mit geziemenden Danck erkennet / was wegen noch vor sich habender Feststellung des gemeinsamen Associations-Wercks / und der mit ihme zu unterhalten verlangenden guten Einverständniß auch daß man von der mit ihme abgezielten Association in alle Wege nicht abzuweichen gedencke / contestiret und ausgeführet worden / und ob wolle er seines theils nach dem er seine Verfassung und anders

allbe-

allbereit in allē erforderlichen associations-mäßigen Stand gesetzet/ den vorgeschriebenen wenigen Aufschub gar wohl mit sein/ und der etwan mit andern Kreyßen noch bedürfftigen Communication um so leichter abwarten kōnte/ als er das Werck zwischen ihm und dem Fränckischen Kreyß/ wie es der Situs und Anliegenheit der beyderseitigen Landen ohne dem fast unumgänglichen erfordere/ bereits gleichfalls vorhin für richtig und ungezweiffelt halte/ so wolle er iedoch hoffen/ man werde nicht weniger wohl erwegen und begreiffen/ was nicht nur diesen Kreyßen/ sondern dem gesamten lieben Vaterland an ferner Beybehaltung des allgemeinen Fried- und Ruhestandes/ mithin aber auch von selbsten/ an endlicher Vollkommenheit der gantz innocenten in denen Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung selbst vorgesehenen Association gelegen sey/ also daß man seine Erinnerung nicht anders dann wohlgemeynt aufzunehmen/ und von Seiten des Fränckischen Kreyßes/ seinem pro publico iederzeit gezeigt- und berühmten Eyffer und vigilance nach/ mit und neben ihme/ vermittelst eines guten würcklichen Verspiels/ darob und daran zu seyn haben würde/ daß auch das Werck bey denen übrigen associirenden Kreyßen/ wo es nach

denen

denen geschehenen Declarationen ohne deme auch in quæstione An? sein richtiges habe / befördere / und entweder nach dem zu Heilbrunn verabschiedten Veranlaß mit kurtzer Hand / oder aber durch eine nochmalige Zusammenschickung / die er sich endlichen auch nicht zugegen seyn lassen wolte / zu seinem behörigen Ende gebracht werde / wie er dann nicht nur seines Theils darzu alles / was zu gemeiner Reichs-Wohlfarth erforderlich / ferners gerne beytragen werde / sondern auch versichern köñte / daß was von dem Kreyß-Convent wegen einiger noch nicht völlig beygetretenen Bäyerischen Kreyß-Stände angedeutet werden wollen / lang nicht von der Consideration oder Wichtigkeit sey / die eine weitere Kreiß-Versamlung nach sich ziehen solte / sondern es neben seiner schon versicherten durchgehenden Vertretung wie bißhero auch noch ferners wohl bey deme sein Bewenden haben werde / was von dem jüngstmaligen Wasserburgischen Kreyß-Convent gegen beeden associirten Kreyßen Francken und Schwaben / wegen der reciprocirlichen Defensions-Hülff durch Schreiben selbst declarirt und von ihme nechsthin an die beede Kreyß-Ausschreib-Aemter gebracht wordē sey. Worauf von wegen des Den 23. Ejusd. Kreyßes in Gegen-Antwort dem Chur-

fürsten

fürsten eine Abschrifft sowohl des Kreyß-Recesses als der (hier nechst folgenden) Resolution gegen den Käyserlichen Gesandten zugeschicket worden / als woraus ersehen werden könte / daß man vielmehr die Association zu propagiren / als darvon abzugehen / gesonnen sey / auch sich vornemlich bey der zwar einigermassen / anerklährten Willfährigkeit / hauptsächlich auf die Mitbeliebung / worauf der Heidenheimer Recess gegründet / so dann sonderlich die ohnunterbrochene Beybehaltung des Ryßwickschen Friedens vor Augen haben / und würde man künfftiger Kreyß-Versamlung sich nicht lassen entgegen seyn / des Churfürstens Vorschlag mittelst nochmaliger Zusammenschickung der allerseitigen Kreiß-ausschreibenden Deputirten zu amplectiren.

§. 22. Wie nun Chur-Bäyern mit diesem dilatorischen Bescheid abgefertiget worden; also hat man Cæsarem durch die seinen Abgesandten ertheilte Resolution versichern lassen / was die Stände des Fränckischen Kreysses kein anders als ein recht redlich / aufrichtig und zu Conservation der Teutschen Freyheit / oder was dem geliebten Vaterland sonsten ersprießlich seyn könne / von gantzem Hertzen ergebenes Gemüth und Absehen führe / auch schon öffters bey sich nicht ohne son-

Creyß-resolution gegen den Käyserl. Gesandten. den 18. Oct.

sonderbahre Betrübniß erwogen hätte/ in was Schimpff/ Schaden und Unheil/ das gantze heilige Römische Reich/ und alle dessen Glieder/ durch die gegenwärtig weitaussehende/ von Tag zu Tag noch immer gefährlicher anscheinende Conjuncturen gar leichtlich verfallen könten; Dahero freylich höchst nöthig und räthlich seye/ in Zeiten/ die noch übrigen Kräffte daran zu strecken/ mithin sich so viel möglich in eine dergestallt zulängliche Positur zu setzen/ darmit man nicht widrigen Falls am Ende die unfehlbar folgende zwar grosse Beräuung aber umsonst zu gewarten haben möge/ inmassen eben dieses zu der Heidenheimischen Allianz und deren vorhabenden Extension auf noch mehr andere Kreysse Anlaß gegeben/ damit man solchergestallt conjunctis consiliis & viribus den allgemeinen Nothstand zu besorgen/ gefaßt/ und durch dieses Mittel endlich einmal zu einer zuverläßigen Reichs-Armatur zu gelangen/ Hoffnung obhanden seyn möge. Daß nun Cæsar selbst mit dem Oesterreichischen Kreyß sich zum Beytritt geneigt erklähren lassen / nehme man mit Danck und Veneration an/ und zweiffele nicht/ daß die bereits associirte oder doch zu accediren schon in procinctu stehende Kreysse solchen Beytritt ingleichen nicht allein

appro-

approbiren und genehmhalten / sondern auch die Ubrige ein gutes Exempel zu unverlängter willigen Nachfolg darvon schöpffen / sämtlichen aber / nach derd ißseitigen hiermit auf Anhandgebung der außgefallenen Majorum anerklährenden Willfährigkeit / die verlangte Assistenz und würckliche Hülffs-Leistung / zumalen dieselbe theils der Reichs-Executions-Orduung gemäß / zum Theil auch bey dem von der Cron Franckreich am Tag liegenden Vorgang keine Contravention des Ryßwickischen Friedens nach sich zu ziehen / davor gehalten werde / mit belieben / und dadurch als getreue Reichs-Glieder gegen dero allerhöchstes Oberhaupt die schuldigste danckbare Devotion für die in dero nunmehrigen drey und viertzig jährigen Käyserlichen Höchstrühmlichen Regierung / dem gantzen Römischen Reich / und sonderheitlich diesem Kreyß / erwiesene allerhöchste Gut- und Wohlthaten / allerunterthänigst zeigen helffen werden.

§. 23. In und nach deme der Convent hiermit schon geschlossen gewesen / komt Chamoy von Regenspurg mit einem Creditiv an die Kreyß-Versamlung / worin sein König disselbe seiner beständigen Inclination zu Beybehaltung des Ryßwickischen Friedens versichert. Deme Frantzösische Antrag.

 dann

dann / weilen soluto jam Conventu ein

den 29. Septembr. mehres nicht geschehen können / mit der Schrifftlichen Contestation und Antwort an den König selbsten begegnet worden / daß unter denen Fürsten und Ständen des Kreyßes niemand seyn werde / welcher erwehnten Frieden nicht lieber con-

den 23. Oct. serviren als auf einige Weise gekräncket / aufgehoben / und darüber Land und Leute der Kriegs-Gefahr exponiret sehen wolte. Nachdem auch vor angeführte Resolution den Käyserlichen Gesandten schon ausgestellet gewesen / hat Chamoy dieselbe zu sehen / an die Kreyß-Deputirten verlanget / und nach deme diese sich defectu instructionis entschuldiget / nicht dissimuliret / daß er von Regenspurg aus / davon Abschrifft erlanget / sich auch darüber nicht allzuvergnüget erzeiget / und dessentwegen von dem Kreyß eine nähere Erklährung desideriret; Jedoch nachdeme ihme damit nicht willfahret werden können / es darbey bewenden lassen / und seinen Abschied / so gut derselbe werden wollen / nehmen müssen.

Schwäbische Creyß-Resolution auf die Käyserliche Ansinnung den 13. Sept.

§. 24. Ungefähr auf den Fränckischen Schlag ist auch noch etwas zuvor bey dem Schwäbischen Kreyß-Convent die Erklährung auf die Käyserliche Proposition nemlich dahin erfolget / daß man die Käyserliche Reichs-Väterliche

Sorg-

Sorgfallt vor die allgemeine Wohlfarth mit allerunterthänigstem Danck erkennet/wie dañ auch nicht zu zweiffeln wäre/ es würden gesamte Fürsten und Ständte an welche man das Käyserliche Verlangen umbständlich zu bringen nicht ermangeln würde/ gerne sehen/ wann die übrigen Reichs-Kreyße gleichergestalt zu Beförder- und Beybehaltung der Defension, Sicherheit und Ruhstands des geliebten Vaterlands nach Anleitung des auf die heilsame Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung fundirten und nichts anders zum Entzweck habenden Heidenheimischen Recess zu concurriren sich anerklähren/ und man dermaleins zu einer allgemeinen Reichs-Verfassung gelangen/ mithin allezeit in dem Stande seyn möge/ dem Reich/ wann es in corpore, oder in seinen Membris Noth leiden solte/ die ex communi nexu, worinn man gegen einander stehet/herfliessende und nach demselben schuldige Hülffe und Assistenz exponirten und enervirten Kreyßes/deme und auch den Ryßwickischen Frieden gemäß machende Defensions-Anstalten einzig und allein zu Beybehaltung des innerlichen Ruhe-Standes/ und zugleich dahin abzielenden iedesmals denjenigen/ was hierzu von gesamten Reichs-wegen vor gut befunden und geschlossen werden

 solte/

solte/als ein getreues Mitglied des Reichs Stadt thun/und nach solchem auch gegen Ihro Käyserliche Maj. als dem allerhöchsten Oberhaupt/die danckbahre Devotion vor die/in dero in so viel jährigen höchst rühmlichen Regierung/ dem gantzen Reich/ und sonderheitlich diesem Kreyß erwiesene allerhöchste Guth- und Wohlthaten allerunterthänigst bezeigen zu können.

§. 25. Inmassen nun der Fränckische Kreyß-Convent auf angezeigte Weise seine Endschafft erreichet/ also haben dessen ausschreibende Fürsten nicht ermangelt/ von deme/ so darbey wegen des zu Heilbrunn zum theil auf Ratification, theils aber nur simpliciter ad referendum angenommenen Recesses, und insonderheit auf die Käyserliche Ansinnung/ darbey vorkommen und resolviret worden/ denen Schwäbischen Chur- und Ober-Rheinischen Kreyßen Part zu geben/ mit Vermeldung/ wie man ihres Orts im Eingang nechst künfftigen Jahrs zu Nürnberg circulariter wiederum zusammen zukommen/ und was dermalen annoch unerörtert verblieben/ vollends auszumachen gemeynet/ dergleichen auch ieder Kreyß zu solcher Zeit zu thun sich verhoffentlich würde gefallen lassen; worzu dann der Schwäbische Kreyß in seiner

den 28. Decembr.

Ant-

Antwort sich gleichfals geneiget erklähret/ worauf auch zu der veranlaßten Zeit die Fränckischen Kreyß-Stände durch ihre Gesandschafft zu Nürnberg anderweit/ und bey denenselben so fort der Chur-Bäyerische Zünth sich in limine mit diesem Antrag eingefunden. Es wäre sein Principal im Nahmen derer Fürsten und Stände des Fränckischen Kreyßes der Heidenheimischen Allianz beyzutreten/ bekantermassen zum zweyten mahlen invitiret worden/ hätte auch darauf seine Gesandschafft zu mehrer Unterredung abgeordnet/ und ohnlängst zu Heilbrunn bey daselbstigem Congress nicht allein ausführliche Declaration thun/ sondern auch was damals verhandelt und ad ratificandum ausgestellet worden/ dero hohen Orts würcklich ratificirt/ nicht weniger biß anher sich darnach gerichtet/ und in Stand gesetzet/ sothaner Association ihre gehörige Gnüge zu leisten; dannenhero sie in der würcklichen Meynung stünden/ ob erwehnten Fürsten und Stände/ würden bey der ehevorigen Intention ebenfalls fest bestehen/ und sich dem so theuer erworbenen Ryßwickischen Frieden zu entgegen/ vor eilig und frühzeitig in neue Motus verwickeln zu lassen/ keines weges geneigt seyn/ in Erwegung/ daß solches ihre eigene Conservation, Manu-

Fernerweiter Fränckischer Creyß-Convent zu Nürnberg. 1702.

Churbäyerischer Vortrag an denselben.

Sess. 2. den 1. Febr.

tenenz und Sicherheit/ bey gegenwärtigen Conjuncturen nicht wohl zulassen könne. Und weilen überdiß das Interesse derer correspondirenden Kreyßen (Bäyern/ Francken und Schwaben) dermassen mit einander eng verknüpfft/ daß eines ohne das andere nicht allerdings zu bestehen vermöge/ und man dahero die gemeinschafftliche Wohlfahrt conjunctim durch beständiges gutes Vernehmen zu besorgen und beyzubehalten genugsame Ursache habe; Als sey er abermal abgeordnet und befehlicht/ das Werck endlich und zuverläßig dermaleins zum Stande bringen und fest stellen zu helffen/ worüber er dann der beliebigen Entschliessung des Kreyß-Convents wolte gewärtig seyn.

Und Bemühung um die Einnahme in die association.

§. 26. Es hat auch der Gesandte nicht ermangelt/ sowol bey dem Kreyß-Convent/ als dessen Directoren (Bischoff zu Bamberg) durch eine dessentwegen dahin angestellte Reise/ insonders vorzustellen/ ob nach beschehener Invitirung seines Principales zu der Heidenheimischen Association nunmehro demselben mit einem andern Tractament, ohne dessen Empfindung/ begegnet werden könte/ vornemlich aber allen Fleiß anzuwenden/ daß man von Seiten des Fränckischen und Schwäbischen Kreyßes sich nicht vor eilig/

eilig/ und ehe die Sache bey der Reichs-Versamlung ein ander Ansehen gewinne/ in etwas einlasse/ worüber hiernechst die Reue folgen könte/ worbey er dann sich selbsten und andern die Hoffnung gemacht/ oder beybringen wollen/ daß in dem Churfürstlichen Collegio zu Regenspurg die Majora vor die Käyserliche Intention sich gantz nicht ergeben würden/ in deme nicht nur Chur-Trier seine dißfals dem Käyserlichen Hof bezeigte Intention nunmehr geändert/ sondern auch Chur-Trier sich gar mit Franckreich in Allianz eingelassen/ Chur-Brandenburg/ dessen sonsten der Käyserliche Hof sich am meisten versichert gehalten/ mercklich balancirte/ wie auch Chur-Maintz bey sothaner Assiete des Churfürstlichen Collegii zwar Cæsari wegen seiner particulier Absichten nicht entgegen seyn/ iedoch das Werck solcher massen trainiren würde/ daß es noch lange Zeit gebrauchen dürffte/ ehe die Käyserliche Intention in dem Collegio Electorali reussirte/ ja es wohl endlich darauf hinaus lauffen möchte/ daß Chur-Maintz nolens, volens, die Neutralität/ insonderheit wegen seines Ertz-Stiffts/ sich würde gefallen lassen müssen.

Relat. 2. den 7. Febr.

§. 27. Um denen Chur-Bäyerischen Machinationen nicht zu viel Zeit und

Käyserl. Antrag.

Platz zu lassen / hat sich bald nach jenen der Graf von Löwenstein in anderweiter Käyserliche Commission bey dem Kreyß-Convent eingestellet / mit allergnädigster Danck-Erkäntnis der durch nechst vorige Resolution contestirten Willfährigkeit / welchem nach man sich dieses allerhöchsten Orts versehen wolte / es würde der Kreyß bey dermaliger Versammlung solche Resolution fassen und fest stellen / damit man der anerbothenen Hülffs-Leistung theilhafftig / und der allerseits intendirte Zweck erreichet werden möchte / und zwar um soviel mehr / nach deme die Gefahr in dessen mercklich angewachsen / und die Cron Franckreich Ihre Käyserliche Maj. nicht nur in dero Italiänischen Eigenthum und Reichs-Lehen / mit ihrer von Tag zu Tag verstärckter Macht anzugreiffen / sondern auch / nach Occupirung der dem Reich und dero Ertz-Hauß / notoriè zugehörigen Niederlanden / aller Chur-Cölln- und Lüttichischen Städten und Vestungen sich zu bemächtigen angemasset / und darinn mit solcher uneingeschrenckter Macht herrsche und fortfahre / daß in der That der Churfürst von Cölln / darinn wieder ihren Willen nicht mehr zugebiethen hätte / wie solches unter andern aus der gewaltsamen / barbarischen Entführung eines um das Reich sowohl me-

Den 6. Ejusd.

meritirten Mannes / nemlich des Dom-Dechants zu Lüttich / Freyherrn von Mean, gnugsam am Tag liege / als welche gedachtes Churfürstens eigener Geständnis nach / wieder seinen Willen und ohne sein Wissen geschehen seyn solle / und er laut seines an das Lüttichische Dom-Capitul abgelassenen Schreibens dessen Relaxation nicht gewiß versprechen köñte. Es wäre zwar aus dem Königlichen Frantzösischen / bey dem Creyß beschehenem Anbringen wahrzunehmen gewesen / wie das man Frantzösischer Seits demselben vorzubilden vermeyne / es seyn diese und dergleichen Anmassungen respectu des Reichs für auswärtige und dem Ryßwickischen Friedens-Schluß gar nicht zuwider lauffende Dinge zu halten. Gleichwie aber niemand seyn werde / der nicht von selbsten die völlige Umstürtzung des Röm. Reichs / und die Unmöglichkeit / selbiges samt dessen getreuen Ständten bey ihrer Frey- und Hoheit zu erhalten / vor Augen sehe / wann zumalen die Nieder-Burgundische Lande / samt gantz Italien von dem Reich abgerissen / und in der Gewalt einer demselben allezeit feindselig nachgestrebter Cron gelassen werden solte; Also begreiffe auch ein ieder / daß der Ryßwickische Friede / welcher dem Niemwegischen / mithin auch Pyrenäischen und

die darinn enthaltene Puncta und Renunciationes zum Fundament habe / mit solchen Thätigkeiten gar nicht bestehen könne / sondern zu Handhabung desselbigen beständigen Genusses / sothanen verderblichen Frantzösischen Beginnen ohne längere Zuwartung / nach aller Möglichkeit zu steuren / und Gewalt mit Gewalt abzutreiben seyn. Darmit aber die Stände in der That verspührten / daß sie in diesem heilsamen Werck nicht allein noch Hülffloß gelassen werden solten / so würde ihnen die Allianz in Abschrifft communiciret / welche sie mit der Cron Engelland und denen General-Staaten aufgerichtet / und Sie darzu / gleichwie auch dazu von beeden Potentien zweifels ohne geschehen seyn würde / gnädigst einladen liessen / der ungezweiffelten gnädigsten Zuversicht / daß / da auch diese auswärtige Mächte / die allgemeine und sonderlich auch des gesamten Römischen Reichs augenscheinliche Gefahr erkennten / und zu deren Abwendung so willig concurriren wolten / die eingebohrne Stände und Glieder ihnen hierunter nichts bevor geben / und zu ihrer eigenen hiervon dependirenden Rettung und Conservation ihr äuserstes anzuweden / keinen Anstand nehmen würden. Worbey man auch der Association wegen dero Oesterreichischen

Kreyßes mit 16000. Mann beyzutreten erbiethig wäre.

§. 28. Um diesen Marck nicht wiederum wie den nechst vorigen zu versäumen/ hat sich bey noch guter Zeit wegen Franckreich dero extra ordinar Envoye zu München Monsieur de Ricour herbey gefunden/ mit einem Schreiben von seinem König/ worinn derselbe nebst Anführung/ wie seine bißherige Conduite die beharrliche Intention zu Beybehaltung des allgemeinen Ruhestands und guten Vernehmens mit dem Reich zur Gnüge dargeleget/ gleichwol aber andeme sey/ daß die Feinde des Friedens es an nichts erwinden liessen/ denselben zu troubliren/ und den Effect seiner aufrichtigen Wohlmeynung zu hindern; als hätte er sich gemüssiget befunden/ von denen Kreyß-Ständen zu vernehmen/ ob sie das stetige Beginnen dererselben/ und Vorhaben/ seine Gedult endlich müde zu machen/ und das Reich in einen Krieg wiederum einzuflechten/ so durch die Ryßwickische Friedens-Handlung seine (vor ihn) glückliche Endschafft gewonnen/ ihres Orts gut zu heissen gemeynet wären. Welchen anzüglichen und hochtrabenden Inhalt Ricour weiter mit diesem gegen die Kreyß-Depudirte mündlich beschehenen Vortrag explicieret; Man solte sich erklären/ ob man den Ryßwickischen Frieden brechen/ und

Frantzösische. den 26. Januar.

Acta mit dem Frantzösischen Gesandten. den 17. Febr.

und es mit den Feinden halten / oder die zu Heidenheim mit Chur-Bäyern gemachte Allianz fortsetzen wolle? Man trainire und lanternire damit gar zu lang / und darnach wolle der König auch seine Messures nehmen / dann die Zeit gehe nun herbey. Bey welcher ersten Ansprache man so bald gegen einander so weit heraus gegangen / daß als die Deputirten geantwortet / man könnte sich hierauf nicht vernehmen lassen / biß er vorher sagen würde / wer denn die Feinde oder turbatores Pacis wären / Ricour heraus gebrochen / dieses wäre der Käyser / mit Engelland und Holland; Worauf aber die Deputirten versetzet? man lasse solches an seinen Ort gestellet seyn / am Ende seye doch der Ryßwickische Friede noch nicht gebrochen / assistire doch Franckreich auch Spanien / und wolle doch den Ryßwickischen Frieden dadurch nicht gebrochen haben / also würde ja am Ende ein oder anderer Creyß- oder Reichs-Stand auch nicht zu verdencken seyn / wann derselbe dem Hause Oesterreich assistirte; jedoch würde alles an die Principalen müssen berichtet werden / indessen man es bey der nechsthin dem M. de Chamoy gegebenẽ Resolution nochmals bewenden liesse. Worbey aber Ricour es nicht bewenden lassen wollen / sondern in die Deputirte

(wie

(wie dorten der Römische Gesandte Popilius Lænas in den Antiochum) mit solchen empressement gesetzet/ daß er begehret/ man solte sich einmal positivement declariren/ was man thun wolle/ wiewol er aus der Proposition des Grafen von Löwenstein genugsam wahrgenommen hätte/wohin man inclinire, nemlich/ daß man zu einer Allianz mit dem Oesterreichischen Kreyß und einfolglich zum Krieg geneiget seye. Würde nun solches erfolgen/ und der Frantzösische Kreyß mit dem Oesterreichischen sich dißfalls einlassen/ so zerstöhre er den Ruhestand des Reichs/ da sonsten der Streit nur zwischen dem Hauße Oesterreich und dem Hauße Baurbon versirte. Solte dennoch der Fränckische Kreyß nebst dem Schwäbischen das Associations-Werck mit Bäyern auf den Fuß des Heidenheimischen Recesses und zwar solcher Gestallt ausmachen/ daß der Oesterreichische Kreyß davon ausgeschlossen verbliebe. Dennoch aber die Deputirte von diesem Frantzösischen Popilio in einen so engen Kreyß sich nicht confiniren noch schliessen lassen wollen/ sondern hingegen von dem Vinculo, wodurch die Reichs-Kreyße sowol gegen ihr Käyserlich Oberhaupt als unter sich selbsten verbunden/ vorgestellet; als haben sie endlich mit diesen

diesen Verlaß ihren Abschied genommen/ daß alles an die Principalen referiret / und er so dann mit einer nähern Antwort versehen werden solte.

Eingefallene Irrung in welcher Sprache der Gesandte seine desideria an den Creyß-Convent zu bringen.

§. 29. Es ist zwar nicht eben zur Haupt-Sache gehörig/ iedoch nichts desto weniger merckwürdig/ was sich bey dieser Gelegenheit darüber ereignet/ in welcher Sprache Ricour seine Desideria oder Postulata an den Kreyß zu bringen hätte. Itzt angeführten Vortrag hat er in Lateinischer Sprache gethan/ bald aber hernach/ in Besinnung/ daß es ein Stück der Frantzösischen Hoheit sey/ mit iedermann/ es seye wer oder wo es wolle/ in seiner eigenen Sprache zu reden/ hat er durch seinen Secretarium dem Kreyß-Directorio, nebst der Antheutung/ daß er bereits vor etlichen Tagen sich eingefunden/ und seine Ankunfft denen Kreyß-Gesandten notificiren und anzeigen lassen/ weilen er dem Convent noch eins und das andere zu repræsentiren hätte/ so aber in Frantzösischer Sprache würde geschehen müssen/ weilen von denen meisten aber / nicht ohne despect seines Königs/ biß dahin unbesuchet geblieben/ er sich durch die Lateinische zur genüge zu expliciren nicht vermöchte/ als wolte er einer anderweiten Deputation, zu Anhörung

Sess. 16. den 21. Feb.

seines

seines Vortrags gewärtig seyn. Worauf ihme durch den Secretarium der Stadt Nürnberg die Bedeutung / und zwar in Lateinischer Sprache / geschehen; dieweilen der Observanz und dem Stylo Imperii gemäß / daß ausländische Gesandten ihren Vortrag in solcher Sprache / als lingua communi, zu thun pflegten / und man dahero sich in keiner andern als der Lateinischen Sprache mit ihme einzulassen hätte / als wäre man erbiethig / da ihm solches anständig / eine Deputation an ihn abzufertigen / worauf er sich vernehmen lassen / er wolte es gerne in Lateinischer Sprache verrichten / kűnte aber solches nicht zu Wercke stellen.

§. 30. Wie man nun solchergestalt nicht zusammen kommen können / da Ricour nicht Lateinisch reden / der Kreyß-Convent aber ihn nicht Frantzösisch anhören wollen / also daß darüber in die 7. Tage verstrichen und jenes gleichwol mit einer endlichen und Cathegorischen Erklährung ohne weitern Verzug (nach dem er sich schon in die 14. Tage zu Nürnberg aufgehalten) versehen seyn wollen / als ist solches vermittelst eines Recreditivs an seinen König dieses Inhalts geschehen / daß sie zwar die Königliche Contestation wegen Beybehaltung des Friedens Dancknehmig erkennet / als wohin auch

Creyß-Resolution auf den Frantzösischen Vortrag.

den 4. Mart. die Intention ihrer Principalen Obern und Comittenten gerichtet wäre / die auch nicht mehres verlangten / als daß der kaum erschienene und so theuer erworbene Friede beständig und unverrücket verbleiben möchte. Demnach aber in dem Königlichen Schreiben ein solches Beginnen / wodurch seine Gedult müde gemachet würde / Cæsari imputiret / und derselbe proturbatore & contraventore pacis ausdrücklich angegeben worden / und ihnen dann billich bedencklich / ja unverantwortlich fallen wolte / ihre Sicheln in eine so hohe Saat anzulegen / und ihre Meynung von dem Vorhaben des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts / deme sie vielmehr allen unterthänigsten Respect schuldig wären / von sich zu geben / und gleichsam ihr anmaßliches Urtheil zu fällen / womit sie / zumalen ohne vorgängige Communication mit dem gesamten Reich / oder doch mit denenjenigen Kreyssen / so mit dem Fränckischen in Association stünden / oder nechstens sich darein mit zu begeben gemeynet wären / ohne unverantwortliche Præcipitanz und Voreilung sich nicht heraus zu lassen wüsten; Als trügen sie nichts desto weniger das Vertrauen zu der Königlichen Gütigkeit / es würde vor selben auf allen wiedrigen Fall / des Schadens und Beschwerniß / so die-

diesem Kreyß daraus zustossen köñten / nicht begehren / sondern vielmehr dessen Wohlstand sich beharrlich angelegen seyn / und nach seiner Welt-berühmten Prudenz diese Entschuldigung nach gestalt der Sachen ansehen und bey sich gelten lassen.

§. 31. Dieses Schreiben ist von dem Kreyß-Directorio dem Frantzösischen Gesandten versiegelt samt einer Abschrifft zugeschicket / von diesem auch erstlich angenommen / bald aber hernach mit dieser Antheutung zurücke gegeben worden; Gleich wie er bißhero zur Gnüge abgenommen / und erfahren / wie man aus der ihme abgedrungenen Erklährung / daß in dem Königlichen Schreiben / sub Nomine, Turbatoris Pacis, Imperator gemeynet seye / ein Negotium machen wolte; Also sehe er nunmehro aus diesem Antwort-Schreiben / daß man das gantze Werck alleine darauf gestellet seyn lasse / da er doch nach so langem Zu- und Nachwarten / sich einer favorablen Resolution versehen hätte / auch annoch der Hoffnung lebe / man würde zu Erhaltung eines Beständigen Friedens geneigt seyn / und solchemnach solches Antwort-Schreiben seinem Verlangen nach anders einrichten. So aber bey dem Convent so gar keinen ingress finden wollen / daß viel-

Darüber ergangene disputen.

Sess. 25. den 5. Mart.

mer darinnen nicht ein Wort zu ändern per unanimia beschlossen/solches auch dem Ricour zu wissen gefüget worden/mit dem Anhang/ daß/ da er das Recreditiv in solchen terminis anzunehmen und an seinen König einzusenden Bedenckens trüge/ der Reichs-Convent nicht ermangeln würde/ dasselbe auf der Post immediatè nacher Pariß abzuschicken. Worauf er zwar die Copiam bey sich behalten/ das Original aber anzunehmen sich beständig gewegert/ mit Vorwendung/ daß selbiges auf seines Königs Frage/ gantz nicht proportionirlich seye. Dahingegen/das die Antwor der Frage allerdings conform, remonstriret/ auch benebens angezeiget worden/ daß ob man zwar aus seiner Erklährung/wer der Turbator Pacis seyn solte/ eben kein Negotium machte/ so könte man iedoch nicht in Abredig seyn/ daß dieselbe ansam und Gelegenheit gegeben/ cautius zu handeln/in deme man eben darum nicht Ursach habe sich darüber gegen ihme weiter heraus zulassen/ weilen Ihro Röm. Käyserliche Maj. solches vor sich zu vindiciren wissen würden.

Sess. 26. den 6. Mart.

Deren Fort- und Ausgang.

§. 32. Demnach aber hierüber keine Parthie von der andern sich überreden/ noch Ricour mit Bestellung einer so unanständigen Antwort an seinen König sich beladen lassen wollen/ hat er durch

ein

ein an den gesamten Convent gestelltes Schreiben angeführet / wie er denen Kreyß-Deputirten die lediglich dahin gegangene Intention seines Königs Vorgetragen / um von ihnen zuvernehmen / ob der Kreyß sich alles dem Frieden zu wieder vorgehenden Beginnens theilhafft- und anhängig zu machen / oder aber den allgemeinen Ruhestand von Europa ihres Orts Hand zu haben gesinnet wären. Diesen so klahren und vernehmlichen Vortrag habe man an Seiten des Kreyses hindan gesetzet / und seye / an statt darauf zu antworten / auf einen andern in die Frage nicht gekommenen Pass, und worauf er wegen seines Königs keine Erklährung begehret / verfallen / worüber man ihn dann zu einigen odieusen Expressionen veranlasset hätte / welche sonsten die Ministri seines Königs von gekränckten Häuptern nimmermehr zu gebrauchen pflegten; dahero er nochmals mit keinen Brieff sich beladen lassen könte / der nicht mit dem Schreiben seines Herrn übereinkomme. Indessen der Kreyß sich versichern könte / daß sein Principal an seiner Begierde zum Frieden nichts ändern würde / so lange zu verspühren / daß sie zu dessen Erhaltung gleich ihme geneiget seyn. Es hat aber auch dieses bey dem Kreyß-Convent nichts weiters verfan-

 gen/

gen/ als daß man ihm die Antwort an den König noch einmal zugeschicket/ und freygestellet/ ob er es selbsten angehörigen Ort verschaffen/oder von dem Kreyß-Convent selber bestellen lassen wolte. Worauf er hinwiederum nochmals bey seiner Entschuldig- und Verwegerung geblieben/ mit Anführung/ daß in dem Antwort-Schreiben solche Worte enthalten/ welche er nicht wohl wieder einen Fürsten geschweigen gegen den Käyser gebrauchen wolte; Es seye ein anders/ wann man sage/ Se. Käyserliche Maj. haben da oder dorten Krieg erreget/ ein anders: Imperatorem esse Turbatorem Pacis. Dieses habe er nie gesaget/ und möge es aus dem Königlichen Creditiv etwan anhero appliciret worden seyn/ zu deme habe er der gäntzlichen Hoffnung gelebet/die Kreyß-Deputirte würden dasjenige/ was er nach abgelegter Proposition/ in generalibus bestanden / discursivè vermeldet/ in pleno nicht vortragen.

Abschied. Nachdeme aber der Kreyß-Convent bey seiner Meynung nichts destoweniger geblieben/ und also weiter nicht vorzukommen noch auszurichten gewesen/ als hat der Convent durch die Gesandtschafften des Fürstlichen Kreyß-Ausschreib-Amts ein Compliment zu seiner Abreise machen/ seinen Weg ziehen lassen/ und sich also

dieser

dieser verdrüßlichen Zusprache ledig gemachet. Und ist nach seinem Abzug offt gedachte Antwort bey dem Käyserlichen Reichs-Post-Ambt zu Nürnberg über Straßburg nacher Pariß bestellet und fortgeschicket worden.

§. 33. Gleichwie auf einer Seiten Franckreich samt Chur-Bäyern den Kreyß von seiner Zuneigung und Devotion gegen ihrem Käyserlichen Oberhaupt ab-und unter dem Schein der Neutralität in effectu an ihre Parthie zu ziehen bemühet gewesen/ also haben hingegen die Cron Engelland und General-Staaten derer vereinigten Niederlande ihre Officia angewendet/ demselben bey patriotischer Intention zu erhalten/ und in den Weg einer Zusammensetzung wieder Franckreich zu bringen. Zu welchem Ende sich von diesen deren Envoye Albrecht von der Meer nicht nur mit einem Creditiv, sondern auch einem Schreiben an das Fränckische Kreyß-Ausschreib-Amt/ bey dem Kreyß-Convent dieses Inhalts eingefunden; es könte denenselben so wenig als sonsten der gantzen Welt unbekant seyn/ welche grosse Veränderungen durch den Todt des letzt verstorbenen Königs in Spanien/ in den Sachen Europæ sich ohnlängst ereignet/ und welcher gestalt der König in Franckreich ohne einige reflexi-

Holländische negotiation bey dem Creyß-Convent.

den 12. Decembr. 1701.

on auf den Zuspruch Sr. Käyserlichen Maj. und und desselben höchsten Hauses / oder einig anderer Verbündlichkeit / vor den Hertzog zu Anjou der gantzen Spanischen Monarchie sich bemächtiget / auch durch seine Waffen so wohl des Reichs Lehen / als die nicht alleine denen vereinigten Provincien / zu einer nothwendigen Barriere und Befriedigung / sondern auch dem Reich nicht zu geringer Sicherheit dienende Spanische Nieder-samt andern dort herum gelegenen Landen eingenommen. Nicht weniger seye unverborgen / welchermassen erwehnter König durch Aufkündigung derer über die Spanische Succession hiebevor mit ihnen eingegangenen Tractaten alle Hoffnung zu einem gütlichen Vortrag abgeschnitten und es darüber in den Stand gerathen / daß Franckreich und Spanien von einem Haupt in effectu regiret / dadurch je mehr und mehr mit einander dermassen vereinbahret / und die vorhin prævalirende Frantzösische Macht vermittelst sothaner Accession der gantzen Spnischen Monarchie dermassen vermehret und verstärcket würde / daß alle Fürsten und Stände genugsame Ursach hätten / darauf bedacht zu seyn / sie ihrem daher anscheinenden Untergang bey Zeiten dergestalt vorbauen / damit nicht einer mit oder

nach

nach dem andern von einer so grossen Macht überschwemmet und hingerissen werden möchte. Dieser so gefährliche Zustand / und der Eyfer/ den sie iederzeit gehabt/ zu Erhalt- oder Wiederbringung der gemeinen Ruhe und Sicherheit/ worunter die Ihrige mit begriffen/ das Ihrige nach allem Vermögen beyzutragen/ hätte sie bewogen/ mit dem Keyser und König in Engelland sich in eine Allianz einzulassen/ um durch GOttes Segen einen guten und beständigen Frieden zuerwerben/ auch darzu andern verhülfflich zu seyn. In welche der Fränckische Kreyß seinem vor das gemeine Beste bißher erwiesenen löblichen Eyfer nach/ mit einzutreten/ auch sowol durch ihren würcklichen Vorgang/ als durch ihre Stimme / und vielvermögenden Credit bey der Reichs-Versamlung zu Regenspurg es befördern zu helffen/ sich geneiget und gefließen würde erfinden lassen/ daß / wann die Sache dahin gelangẽ würde/ das gesamte Reich diesem rühmlichen Exempel zu Folge mit eintreten / dadurch der allgemeinen Gefahr mit zusam̃engesetzten Kräfften gesteuret / und nicht in dessen Entstehung einer vor / der andere hernach/ und also alle/ ieder in seiner Ordnung/ wie sie ihn treffen dürfte/ verlohren gehen mögen. Die vor Augen liegende andringende und gemeine Ge-

fahr / davon das Reich / die Wirckung / durch Einnehmung so vieler Oerter von Frantzösischen Völckern / obschon unter einem entlehnten Nahmen / bereits gefühlet / und die Nothwendigkeit eines schleunigen und kräfftigen Hülff-Mittels darwieder seyn / so groß und offenbahr / daß sie ohne Ungebühr einigen Zweiffel sich nicht auffsteigen noch beywohnen lassen köñten / es würden sämtliche Creyß-Stände in einer so pressanten Angelegenheit zu Rettung der allgemeinen Freyheit mit ihnen umzutreten / und das Ihrige beyzutragen / von selbsten würden gemeynet seyn; wie sie dann darüber einer unverlängten guten und tapffermüthigen Erklährung gewärtig seyn wolten.

§. 34. Sothane Ansinnung hat der Gesandte dem Creyß-Convent ferner mit der Vorstellung recommandiret / welcher
den 23. Februar. 1702. gestallt zwar seine Principalen nach dem Spanischen Königlichen Todtes-Fall allen Fleiß angewendet / die Ruhe und Sicherheit Europens zu befestigen / alle ihre Mühe aber fruchtloß geblieben / wie sich dann bereits zur Gnüge ausgewisen / daß die Intention des Königs in Franckreich gar nicht / wie seine Ministri der Welt gerne persvadiren wolten / zu Beybehaltung des allgemeinen Ruhestands / sondern vielmehr dahingerichtet seyn / im-

mer

mer weiter zu avanciren / inmassen durch die Vernichtung der Barriere, so nicht alleine denen vereinigten Niederlanden / sondern auch dem gantzen Nieder-Rhein / und an die Mosel gräntzenden Reichs-Ständen zur Verwahrung dienen sollen / wie auch durch gewaltsame Einnehmung derer Italiänischen Reichs-Lehen / wodurch insonderheit der Oesterreichische und Schwäbische Kreiß in Sicherheit gesetzet werden sollen / sich klar genug an den Tag geleget / daß der König in Franckreich nicht einen Augenblick Zeit verlohren gehē lassen wolte / seine grosse Anschläge ausführen zu können. Solte auch derselbe die eingenommene Spanische Niederlande und Mayland behalten / so hätte man nichts anders zu gewarten / als daß weder Ruhe noch Sicherheit mehr übrig verbleiben / zumalen aber ihme der Eingang in nechst erwehnte beede Reichs-Kreyße durch Friaul und Tyrol, ohne einige zulängliche Resistenz, offen und seiner gewaltsamen Invasion exponiret stehen würden. Es werde der Kreyß-Convent in Betrachtung ziehen / was bereits an dem Nieder-Rhein und in dem Lütticher Land sich zugetragen / und geeüsert / alwo der König viel Orte mit seinen Völckern besetzet / viel derselben befestiget / allerhand Kriegs-Rüstungen aus Franckreich

 dahin

dahin bringen lassen / die er wider der Fürsten willen in ihren Landen / aus den Schiffen ausgeladen / und selbe mit gewaffneter Hand/Vorraths-Häußer aufzurichten/ angetrieben/ und mehr andere Ubereilungen verübet / aus denen nichts anders / als ein schneller Uberfall des Reichs abzusehen stehet. Nun wäre es eine heilsame Regul dem Unheil lieber vorzukommen / als desselben gewärtig zu seyn.

Königl. Engelländisches Schreiben an den Fränckischen Creyß-Convent.

§. 35. Was die General-Staaten durch eine Besondere Gesandschafft ausrichten lassen/ das ist von dem König in Engelland durch ein Schreiben folgendermassen geschehen. Er könte bey seiner Vorsorge vor die Freyheit und Wohlfahrt des gantzen Europæ insgemein / und dieses ansehnlichen Kreyßes insonderheit sich keinen Zweifel aufsteigen lassen/ es würde der Kreyß-Convent ihrer hohen Vernunfft nach die grösse der sowol dem Römischen Reich und dessen Gliedern obschwebenden Gefahr erkennen und alle ihre Kräffte dahin vorkehren/ damit das hereindringende Unheil durch Zulängliche Mittel abgewendet werden möchte. Es seye bekant/ was der König in Franckreich nach dem neulichsten Spanischen Königlichen Todtesfall bereits zu Wercke gerichtet/und noch ferner

den 20. Febr. 1701.

aus-

auszuführen vorhabens seye; die Violirung derer aufgerichten Bündnißen und Verträge/die Hindansetzung des Oesterreichischen Succession-Rechtens in die Spanischen Königreiche sein auf den Spanischen Thron gesetzter Enckel/ die mit gewaffneter Hand eingenommene Spanische Niederlande und Hertzogthum Meyland/ wie auch theils mit Gewalt theils mit List und Betrug emportirte Reichs-Plätze legten genug an Tag/ was vor ein schwerer Feind allen und jeden auf dem Halse lage / und in welche angustiren nicht nur der gemeine Fried- und Ruhestand / sondern auch die allgemeine Freyheit getrieben seye. Nachdem es auch damit bereits soweit gekommen / daß die Cron Franckreich / mit der Cron Spanien/von Tag zu Tag mit einander nacher vereinbahret/und das gantze Werck nach der Gefälligkeit eines einigen Haupts dirigiret werde / als bleibe kein Zweiffel übrig/ daß durch längeres Zusehen und Verweilen des Käyserlichen Succesions-Recht an der Spanischen Monarchie gantz und gar vernichtigt/ und die mit einer solchen Accession vergrösserte Frantzösische Macht dergestalt heran wachsen/ und überhand nehmen würde/ daß in weniger Zeit das gantze übrige Europa, und insonders die nechst anliegende Lande / ihrem Dominat sich unumgäng-

gänglich würden submittiren müssen. Welches dem Kreyß-Convent nicht könte verborgen seyn / als denen nicht unbekant mit welcher List und Practiquen diese Cron ihre Herrschafft zuerweitern / schon vorlängst beflissen gewesen. Dieses grosse Unheil abzuwenden / hätte er samt denen General-Staaten der vereinigten Niederlande sich gemüßiget befunden / sich mit Käyserlicher Majest. in eine Alliance einzulassen / der Hoffnung und Zuversicht / es würden die Stände des Römischen Reichs / samt und sonders ihres Orts / es an nichts ermangeln lassen / wodurch die gefährliche Anschläge dieser Hochmüthigen Cron zurück gehalten / und solchergestalt in Europa wiederum ein beständig- und sicherer Ruhestandt verhoffet / und bestätiget werden möchte. Und wie das androhende Unheil den Fränckischen Creyß an nechsten mit betreffe; als würden dieselbe destomehr sich geneigt erfinden lassen / sothaner Allianz beyzutreten / und sich dadurch zu förderst mit ihrem Käyserlichen Oberhaupt / und dann mit denen General-Staaten / wie auch ihme zu conjungiren / der bißher nichts mehr sich angelegen seyn lassen / alß die gemeine Freyheit Europä / von der Frantzösischen übermäßigen Gewalt / mit Andeutung aller seiner Kräffte und Vermögens / zu-

retten/ wie er dann außer zweiffel stelte/ es würde der Creyß-Convent seine Consilia nach dermahliger gefährlicher Assiette, dahin gleichfalls zurichten von selbsten geneiget seyn. Was sowol hierauf an den König alß an die General-Staaten vor Antwort erfolget/ solle unten gehörigen Ortes anzeige geschehen.

§. 36. Welchermassen sofort bey dem Eingang dieses Creyß-Convents Chur Bäyern durch seinen Gesandten mit seiner Bewerbung eingefunden/ ist oben gemeldet worden. Wie er damit abermals reussiret, köñte schon aus deme was ietzo berichtet vermercket werden/ inmassen/ sowol ietzt erwehnte Resolution gegen Engelland und denen Staaten/ alß insonders die Abfertigung des Frantzösischen Gesandten schon gnugsam angezeiget/ daß die Erklärung gegen dem mit Franckreich schon/ auff das genaueste verbundtnen Churfürsten zu dessen Vergnügung nicht würde ausstellen können. Um aber desselben gleichwohl mit möglichsten Glimpff und Ehre loß zu werden/ hat der Creyß-Convent durch eine schrifftliche Antwort contestiret/ daß wie ihre Principalen vor seine hohe Person billig zu allen Zeiten absonderlich grosse Consideration und Estime, trügen/ also ihnen nichts liebers würde gewesen seyn/ als

Fränckische Creyß-*Resolution* an Churbäyern.

den 25. Febr.

als wann seinem Begehren / wie es von seinem Gesandten / vorgegebener gnädigsten Instruction nach / sehr eifferig poussiret worden / so gleich willfahret / mithin die schon vor geraumer Zeit / für heilsam und gut geachtete nähere Zusammensetzung derer Kreyßen ohne weitern Anstand / dermaleins zur Zuverläßigkeit hätte gebracht werden können. Alldieweilen es aber noch immer andeme / daß wie dem Churfürsten schon vor diesem zuerkennen gegeben worden / ohne Vorbewust und mit Einwilligung des bereits mit diesem Fränckischen associirten Schwäbischen Kreyßes / nicht wohl etwas Beständiges einseitig zuschliessen / sondern / wie mit denen übrigen beyzutreten gesonnenen / als auch mit dem Bäyerischen Kreyß / das endliche conjunctim zuverabhandeln; Alß habe man dieses Orts / an zeitlicher Communication nichts ermangeln lassen / und das Zuverläßige / auf einlangende Erklärung / mit kurtzer Hand zum Schluß zu bringen vermeynet / endlichen aber / nachdeme die Conjuncturen sich fast von Tag zu Tag zu ändern beginnen / für rathsamer erachtet / nachmahls in loco tertio (worzu der Churfürst in seinem Schreiben vom 19. Decembr. nechsthin sich selbst geneigt bezeiget) und zwar auf nechst bevorstehenden Monath zu Nördlingen

lingen zusammen zukommen / sich gegen einander mündlichen recht zu vernehmen / und dem Werck folgends auff einmahlen conjunctim die abhelffliche Maaße zu geben. Welchem nach zu des Churfürsten Beliebung gestellet würde / ob auch von des Bäyerischen Kreyßes wegen den vorstehenden Congreß zu beschicken / und iemand mit Instruction und Vollmacht / das abzielende vornemlichen die gesuchte auch sowohlen Fränck- alß Schwäbischer Seits quoad quæstionem An ? schon bewilligte Reception des Oesterreichischen Kreyßes zum Stand mit befördern zu helffen / (**hieran hat es sich gestossen / und der Churfürst / wie es gemeynet / vermercken müssen**) gefällig seyn wolte. Und weilen man sich biß anhero fast immerfort an das Gesamte Bäyerische Kreiß-Ausschreib-Amt / mit denen disseitigen Communicationen und Schreiben addressiret hätte (**hierunter steckt abermahls ein der Churbeyerischen Intention unanständiges Mysterium**) so würde alles destomehr befördert und facilitirt werden können / wann die Beschickung auch in dessen gemeinschafftlichen Nahmen beschehe / oder wenigstens von Saltzburg / der an den Churfürsten überlassener Vertretung dero Kreyß-Mitständen halber / Statt der biß anhero

gehoff-

gehofften Antwort / auff die an dieselbe / dann und wann mit gegangene Notificationes nähere Erklärung mit zur Stelle mit gebracht würden.

§. 37. Gleich wie nun dieses gantze negotium nach seiner damahligen situation gleichsam intra cardines derer beeden Kreyße zugleich fort gehen müssen; Also hat von denen hierbey interessirten partien keine unterlassen / gleichwie bey dem Fränckischen / also auch bey dem Schwäbischen Kreyß / ihre Desideria anzubringen um denselben ihrer Intention beystimmig zu machen. Inmassen bey dessen angestellten Convent zu Ulm offtgedachte Graf von Löwenstein / nachdem Er seine Sache schon zu Nürnberg bey dem Fränckischen Kreyß in genugsame Verwahrnng gebracht / mit gleichmäßiger Commission und Antrag erschienen / den Convent auch in einer so bequemen Inclination und assiete gefunden / daß derselbe die offerirte association des Oesterreichischen Kreyßes so fort accessiret / mit contestirter Hoffnung daß andere Reichs-Kreyße diesem höchstrühmlichen Exempel des allerhöchsten Oberhaupts folgen / und auch von dorten hierzu noch ferner würden animirt werden / mithin „man dermahleinst zu einer allgemeinen „Reichs-Verfassung werde gelangen

Schwäbischen Creyß-Convent zu Ulm.

11. Febr.

Von demselben acceptirte Association des Oesterreichischen Creißes.

15. Ejusd.

und

und die Conservation des gantzen Röm. ,,
Reichs Libertät/Defension und Sicher- ,,
heit mit gemeinsamen Zuthun besorgen ,,
können/ wie dann an deme / was hier- ,,
nechst zu stabilirung guter Harmonie im ,,
Reich/ noch weiter in ein so andern/ von ,,
gesamten Reichs wegen/ vor gut befun- ,,
den werden sollte/ durch diese vorgehen- ,,
de Reichssatzungs mäßige Particulier- ,,
Verbündnis nichts bekommen/sondern ,,
solches alles vielmehr darunter verstan- ,,
den/und wie allen übrigen/also auch die- ,,
ses Kreyßes Mitgliedern des Reichs ,,
zu guten kommen solte. ,,

§. 38. Dem Käyserlichen Abgesand- ten hat so fort/und gleichsam auf dem Fuß ein Churbäyerischer gefolget / mit einem Schreiben von seinen Principal dieses Inhalts; Dieweilen nunmehr an deme wäre/ daß bey dreymahliger Kreiß-Versammlung dasjenige/was in dem bekandten/ Associations-Werck verglichen/unter verschiedenen Kreyßen abgehandelt / und zum Theil biß daher ausgestellet worden / nun gar zu seiner Vollkommenheit gebracht werden solte. Alß habe er keinen/ Umgang nehmen können sein zu denen sämtlichen Fürsten und Ständen tragendes beständig-gutes Vertrauen / neben der auffrichtigen Begierdte/ seiner mit denenselben zu führen verlangenden

Churbäyerischer Antraj.

11. Ejusd.

nachtbarlichen guten Verständtnüß und Lieb zur allgemeinen Ruhe des wehrten Vaterlandes ihnen förderlichst erkennen zu geben/in der gnädigst guten Zuversicht/ gleichwie die Situation und das gemeine Interesse der beyderseitigen benachtbarten Kreyß und Landen ein solches von selbsten an die Hand gebe/und dann diejenige Gefahr und Motus (denen man zu seiner selbst eigenen Conservation und Wohlfarth / in dem Heydenheimer Recess, so heilsamlich-und sorgfältige Versehung zuthun gesuchet) sich immerdar mehrers heran näheren wolten / daß man also auch an Seiten dieses Kreyßes/ so vor andern der Gefahr exponirt/ solche löbliche Principia nunmehro ohne fernern Anstand / und da es etwan dermahlen mit allen Kreißen zu weitläufftig fallen solte / mit denen benachtbarten ohnedem in der Correspondenz stehenden Kreiße und Landen recht zu befestigen gemeynet wäre/wie er dann seines Theils zu Folge der geschehenen Invitation auch von ihme darauff albereit beliebten Beytrits/an allen deme/ was der / pro fundamento gesetzte Heydenheimer Recess , in einem und dem andern mit sich bringe/ gantz nichts erwinden- und ohne alle derer Kreyßen beschwerniß / Entgelt oder Ungemach / auf eine gantz patriorisch

Weiß

Weiß / die allgemeine Tranquillität und Ruhestand / so er lediglich vor Augen habe / mit allem Nachtruck besorgen zu helffen / sich würde angelegen seyn lassen / gantz ausser Zweiffel stehend / es würde der Fränckische Kreyß / seiner / noch bey dem jüngsten Convent, unterm 23. Octobr. nechsthin gegen ihme gethanen weitern Declaration gemäß / auff diesen Principiis gleichfals noch ferner bestehen / und ob es zwar zwischen ihme und diesen beeden Kreyßen von selbsten seine Richtigkeit haben würde / er sich auch vorhin schon darnach auffgeführt / und darauf noch allerdings verlasse. So verlange er iedoch des gegenwärtigen Convents darüber zu nehmen habenden Final-Schluß und Erklärungen / um so fördersamer und zuverläßiger zuvernehmen / ie mehr ihme daran gelegen / damit wie in ein- und andern damit er sich ferner darnach zurichten und zu fassen wissen möge / er hätte auch zu ihnen das sonderbahre Vertrauen / sie würden hieraus nicht nur seine aufrichtige patriotische Wohlmeynug sattsam erkennen / sondern auch solche bestens zu secundiren sich nicht lassen entgegen seyn / als welche er auf erforderenden Nothfall / in dem Werck selbst / sowohl vor sich / als auch in Vertretung des Bäyerischen

Kreyßes (der sich vorhin auch zu aller reciprocirlichen Reichs-Executions maßigen Defensions-Hülff anheischig gemachet) noch mehres zuerweisen nicht ermangeln würde.

Antwort. 1. Mart. §. 39. Dieser so gnädigen Erbieth- und Erinnerung hat der Kreyß-Convent mit der höchlichen Erklähr-oder Entschuldigung begegnet / daß die das Churfürstliche Schreiben ihnen nicht nur die beliebte gütigste Versicherung dero / zu gesamten Fürsten und Ständen dieses Kreyßes / tragenden hohen Wohlwollens und auffrichtigen Verlanges / zu Fortführung einer beständigen nachbarlichen guten Einverständnüß mit demselben / und zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe des werthen Vaterlandes / sondern auch vornehmlich / die nachmahlen wiederholte Erklärung darzwischen / diesem und dem Fränckischen Kreyß erneuerten Association / leidlich nach dem Fundament des Heydenheimer Recesses, auf eine denen beeden associirten Kreyßen / ohnbeschwehrliche gantz patriotische Weise bey zutreten / in mehrern zu erkennen gegeben / auch demselben vor die darunter bezeigte höchstrühmliche Wohlmeynung / wie vor das gemeine Beste / also auch vor dieses Kreyßes Wohlfahrt / insonderheit billig aber Danck gebührte. Also hätten

ten sie nicht unterlassen wollen / ihren Principalen darvon um so mehres zu referiren / als kurtz vorher der Käyserliche Abgesandt mit gewisser dem Churfürsten ohne Zweiffel schon bekandter Proposition sich eingefunden / und durch die / demselben darauf ertheilte Resolution auch nunmehro die Accession des Oesterreichischen Kreßes zu der Association, und daraus folgende Recess-maßige Hülffleistung (so aber eben dem Churfürsten ein Dorn wo nicht in Augen / iedoch in dem Hertzen gewesen) fest gestellet worden / worauf sodann der fernern Instruction annoch gewärtig / und benebenst im Werck begriffen seyn / mit dem Fränckischen Kreyß das gantze negotium associationis auff einem absonderlichen Congress aller darbey interessirten Kreyße zu Nördlingen auszumachen. Indessen würde der Churfürst sich erinnern / was gestalten darbey gleich von Anfang das Absehen hauptsächlich auf eine Zusammensetzung derer Kreyße in corpore, und zwar zu dem Ende gerichtet worden / darmit man solchergestalt dermahleinst zu der schon längst desiderirten allgemeinen Reichs-Armatur gelangen möge. Dannenhero dann gesamten Ständen dieses Kreyßes / nichts angenehmers seyn würde / als auf gleiche Weiß

auch von dem Bäyerischen Kreyß / des Beytritts habhafft zu werden. Dieweilen aber nach der / von dem letzthin zu Wasserburg versamlet gewesenen Kreiß-Convent / anhero ergangenen Antwort / sich dazumahlen hierinnen noch einiger Anstand gezeiget / als würde / wann der Churfürst seine pro publico unermüdete Sorgfalt noch ferner dahin zu continuiren geruhete / der mit die bißanhero / bey einigen dero Mitständen abgeschwebte difficultäten gehoben / und mit dem gantzen Bäyerischen Kreyße nach ietztgemeldten Principiis der vorgesteckte gedeyliche Zweck erhalten werden möchte / derselbe den Ruhm dero um das Publicum vorhin erworbenen hohen Meriten nicht wenig vermehren; Vor welche sowohl als sonsten insgemein vor die Beybehaltung seiner als eines so considerablen grossen und benachtbarten Reichs-Stands hochschätzbaren Freundschafft / Gnad und Gewogenheit / ihrer Principalen absonderlichen Erkändtnüß und Hochachtung sie denselben gantz gewiß versichern könnten.

Congress zu Nördlingen.

§. 40. Hierauff ist der nechste Weg von Nürnberg und Ulm nacher Nördlingen gewesen / alwo auf beschehene Invitation des Fränckischen und Schwäbischen auch der Chur- und Ober-Rheinische

Kreyß

Kreyß sich durch ihre Abgeordnete eingefunden/ da es dann re jam satis præparata ohne viel scrupulirens oder weitläufftige Handlung dahin gediehen/ daß erstlich/ zwischen dem Fränck- und Schwäbischen Kreyß die Association auf den Heidenheimischen Recess, nach Gelegenheit derer inzwischen sich geänderten Umständen und Conjuncturen / in substantia anderweit fest gesetzet/ dariñ ferner der Oesterreichische Kreyß / und dann erwehnte beede Rheinischen Kreyße auf genommen/ und weilen das gantze Absehen dieser Association, auf die allgemeine Wohlfarth / und den Weg zur gemeinsamen Besorgung mittelst successiver Erreichung der vollständigen Reichs-Verfassung zu bahnen gerichtet/ auch dehero allen und ieden Reichs-Kreißen der Beytritt in corpore gleichfalls offen gebliebẽ / um dadurch zu der schon so lang vorgehabten vollständigen Reichs Armatur desto eher und zuverläßiger zu gelangen; Als ist sofort noch von Nördlingen aus/ der Westphälische von diesen 5. Kreyßen der unter ihnen getroffenen Association in Corpore gleichfals zu accediren eingeladen worden. Worbeneben auch diese numehr associirte 5. Kreyße annoch bey dem Congress in die von dem Käyser/ König in Engelland und denen General-Staaten offerirte und recommendirte grosse

Darbey erfolgte Association des Fränckischen und Schwäbischen mit dem Oesterreich Chur- und Ober-Rheinischẽ Creyses.

16. Martii.

Eintritt in die grosse Allianz.

se Allianz quoad quæstionem An? sich affirmative eingelassen / quoad quæstionem quomodo aber ein und ander / sowohl bey künfftiger Friedens-Handlung zu / mit Beobachtung ihrer Nothdurfft und Interesse samt und sonders bedinget. Worauff dann auch die Notification und Erklärung an Käyser Engel- und Holland ergangen.

§. 41. Nachdeme nun solchergestalt die Association derer 5. Kreyße unter sich / und mit ihrem Eintritt in die grosse Allianz es zum Stande gekommen / hat man destomehr zubedencken gehabt / wie Franckreich samt seinem Churbäyerischen starcken Appendice auf das Glimpfflichste abgefertiget werden möchte.

Frantzösischer Antrag bey dem Congreß.

§. 42. Es hat sich zu Nördlingen wiederum ziemlich langsam / und da man mit dem Associations- und Allianz-Negotio bereits fertig gewesen / der Königliche Frantzösische extraordinar Envoye Si de Sergii mit einem Schreiben von seinem König an die Gesandschafft des Fränck- und Schwäbischen Kreyßes præsentirt. Welches er durch seinen bey dem Convent gethanen Antrag dahin erleutert / daß / wie sein König die gute Verständnüß mit denen beyden Kreyßen zuerneuern oder fortzusetzen geneiget / seine Angelegenheit aber nicht zulassen wolle / bey dermahliger Zeit / länger in

1. Mart.

Unge-

Ungewißheit zu schweben/ wohin die Intention derer Kreyße möchte gerichtet seyn/ da gleichwohl ein und anderes immer weniger Zeit vorgegangen/ auch sonsten mancherley von denen Kreyßen verlauten wolte/ so der seinem König hiebevor gegebenen Parole gerade entgegen lieffe; also hätte derselbe sich gemüßigt gefunden/ eine richtige und schlüßige Erklärung zubegehren/ welche Partie die Kreyße bey gegenwärtigen Conjuncturen ergreiffen/ und ob sie es bey dem Ryßwickischen Frieden beruhen/ oder aber aus freyem Muth (de gayete de Cœur) sich in einen sie gar nicht angehenden Krieg einmengen wolten.

§. 43. Hierüber wäre er einer solchen Resolution gewärtig/ aus welcher zu vermercken/ daß keine solche Um- und Ausschweiffen hierunter gesucht würden (detour indecisif) unter welchen die intentention eines vorhabenden Kriegs verstecket werden wolte. Worauf sich aber die Gesandschafften durch eine Antwort an den König mit den defectu instructionis entschuldiget/ nebst Anführung/ daß ob zwar ihre Principalen nichts mehres wünschten/ als daß der so theuer erworbene Friede beybehalten/ und die ohnlängst entstandene Streitigkeiten durch bequeme Vergleichs-Mit-

Resolution darauf.

23. Mart.

tel abgethan und beygeleget werden möchten/ dessentwegen sie auch biß daher eintzig und allein um ihre Sicherheit besorget gewesen/ so würden sie doch nicht umgehen können/ demjenigen so bey einem gesamten Reichs-Convent zu Conservation der gemeinen Freyheit gut befunden und geschlossen werden möchte/ auch ihres Orts gehörige Folge und Gnüge zuleisten; Worbey doch der Respect gegen den König/ und die Consideration der gemeinen Ruhe ihres Orts niemaln ausser Obacht verbleiben würde.

Churbäyerischer Antrag.

Eod.

§. 44. Etwas bescheidentlicher (wie sichs denn auch geziemet) (wiewohl nicht ohne Præsentirung einer alterirten Chur-Bäyerischen Mine) hat der beruffene Baron Zündt dem Congress angezeiget/ wie sein Principal bey denen/ in dem mehres erläuterten Heydenheimischen und neuerrichteten Associations-Recess, wie der angeführten Reichs-Excutions-mässigen Defensions-Principiis, an dem Beytritt wie vorhin/ also auch noch ferner/ kein Bedencken trüge/ und darüber mit anderen Bäyerischen Kreyß-Ständen/ weilen man doch ein Circular-Werck daraus machen wolle/ die Nothdurfft vorhero ferners zu communiciren/ sich vorbehalten hätte. Es wäre aber derselben sehr lieb/ wann sie/ von denen

Ihro

Ihro nechst anliegenden beeden Kreysen/ Francken und Schwabẽ/eine nähere Ex-„ plication haben kõnten / ob und wie die-„ selbe/ auf den Fall/da weder sie/noch der „ Oesterreichische Kreiß von Seiten der „ Cron Franckreich/ sich einiger Belästi-„ gung / Offension oder Angriffs/ nicht zu „ befahren hätten / sondern etwan der „ Oesterreichische Kreyß / seiner Conve-„ nienz halber / den ersten Passum selbst „ thun und brechen würde/ die mutuelle „ Hülffs-Leistung/ die sonst nach dem Te-„ nor des Recesses allein auff die Defen-„ sion zu verstehen wäre/eigentlich zuneh-„ men oder mit zu seyn/gemeynet wären? „ Wie Sie dann so leichtlich und schlechthin nicht geschehen lassen könnten und würden (alhier thut sich die bald hernach würcklich gezeigte Chur-Bäyerische Claue in etwas hervor) daß unter dem Schein einer Reichs-Constitutions-mäßigen Defension in der That selbst endlichen das Wiederspiel sich heraus werffen / und die gemeine Ruhe / samt denen benachbarten Landen / **ohne förmlichen Reichs-Schluß**/ also Einseitig und voreylend in Gefahr gesetzt werden sollte. Welches dieselbe nochmahls gutmeynend erinnern / und die Anwesende Kreyße übrigens dero für die gemeine Tranquillität beständig tragenden Chur-fürst-

fürstlichen Sorgfalt bestens gnädigst versichern liessen.

Resolution darauf. Eod.

§. 45. Diesen von Churbäyern zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Wohlfarth contestirten beständigen grossen Eyffer/ hat der Convent mit immerwährenden Danck zu erstatten/ sich schuldig erkennet / deren Principalen auch insonders lieb und angenehm würde seyn / wann sie vernehmen werden/ daß derselbe auch mit anderen Bäyerischen Kreyß-Ständten/ aus der Sache communiciren/ und dieselbige zu gleichmäßiger Accession zu vermögē/ suchen lassen wolten. Daferne nun dieselbe solches bey gedachten dero Mitständē/ ihrem eigenen Erbiethen nach/ zu effectuiren beliebten / wodurch als das Associations-Vinculum und die Kräfften würcklich verstärcket würden; So hätte man sich nebst dancknehmiger Verbündlichkeit/ von Seiten der Associirten Churfürsten und Ständen billig zu gratuliren/ und wolle alsdann nicht unterlassen / sich auff das/ was ferners angeführet worden/ in Associations-mäßigen Vertrauen / auffrichtig zu expliciren; Obwohl der unter denen associirten Kreyßen auffgerichtete Recess, welchen man der Chur-Bäyerischen Gesandschafft zu communiciren / kein Bedencken träget / schon in genugsamen deutlichen Terminis abgefasset zu seyn / erachtet würde / und in solchen

chen allen auff die Reichs Grundsätze/ und was noch weiter von gesamten Reich/ bey gegenwärtigen Conjuncturen/ vor gut befunden werden solle/ die Reflexion genommen worden seye. Wormit also der Churbäyerische Gesandte zu guter Letzte/ ob zwar unverrichteter Sache/ und also ohne Vergnügung/ iedoch gantz höfflich entlassen worden/ welcher aber gleich wegen seines Principalen in die Association derer sämtlichen Kreiße/ und solchemnach auch mit Oesterreich/ wieder welches eben sein gantzes Absehen mit und von Franckreich gerichtet gewesen/ sich nicht einlassen können/ iedennoch im Nahmen seines Herrn/ wie sonsten schon zum öfftern/ also auch damals contestiret/ wann dieses gantze Werck bey der Reichischen Versamlung zu Regenspurg in ordentliche Proposition kommen/ und zur Reichs-Declaration kommen würde/ sein Principal sich pro publico & patria dergestalt heraus lassen und erwiesen würde/ daß man mit derselben allerdings würde vergnüget seyn.

§. 46. Und darauf ist der Tantz am Unter-Rhein angegangen / indem die Käyserlichen Auxiliar-Völcker/ in dem Cöllnischen sowol an- als jenseits Rheins/ einige Frantzösische Trouppen attaquirt, theils davon niedergemachet / theils gefan- Anfang der Käyserl. Ruptur mit Franckr.

7. April. fangen; worauf sich auch der Churfürst von Bäyern nicht lange gesäumet / sondern die Ruptur mit Franckreich pro bello sibi illato angenommen / und nachdem ihme die Zeit und das Maaß / die von dem damahligen Römischen König unternommene und glücklich verrichtete erste Emportirung der Festung Landau zu unterbrechen / nicht zureichen wollen / sich der Stadt Ulm durch eine Mechante mehr einem Pechmannischen Nacht-Dieb / alß einen Churfürsten / oder sonst einen tapffermüthigen Helden anständige Surprise bemächtiget / und damit den ersten öffentlichen Paß zu seinem biß dahin noch heimlich gehaltenen Auffstand und Empörung gethan.

Deren Chur-Bäyerische Hostilitäten wider das Reich.

§. 47. Demnach sowohl der Churfürst selbsten in seinem bald hinten folgenden Schreiben an die ausschreibende Fürsten derer Fränck- und Schwäbischen Kreyße den in dem Associations-Werck ihres Orts vorgangenen Process vor eine Contravention der mit ihme gepflogenen Handlung / und mithin vor eine Ursache derer von ihme ergriffenen Waffen angezogen / als auch sein bekandter Schandvogel ihme dieses garstige Lied so grob nachgesungen / daß er die beyden Kreyße eines darunter begangenen Meyneydes öffentlich beschuldigen / und in seinen ungestalten Dramate in einer solchen Figur auf-

Deren Rechtfertigung.

aufführen dörffen / wie sie erstlich um die Handhabung des so theuer erwor- „ benen Ryßwickischen Friedens der mas- „ sen geseufftzet / daß es geschienen / als „ wolten sie ehender das Blut aus ihren „ Adern / als selben aus ihren Kreyßen „ entlassen; mit welcher friedliebenden „ Sorgfalt sie auch dem Churfürsten in „ das / bevor schon unanständige Kriegs- „ Witteruugen förchtende Hertz so nach- „ trücklich gegriffen / daß kaum Carl der „ andere König in Spanien das Zeitliche „ gesegnet / er sich schon mit völliger Hof- „ statt / und Bäyerischer Miliz aus denen „ Spanischen Niederlanden erhoben / „ keine Unkosten / Mühe und Arbeit er- „ wögend / wann nur der gählichen „ Kriegs-Neuerung bey Zeiten vorgebo- „ gen und den mehrmahligen Einladun- „ gen zur Associations-Bündtnüß möge „ genug gethan werden; Solches ihr Ab- „ sehen auch durch wiederholte Gesandt- „ schafften vorgetragen / erleutert und ur- „ giret hätten / daß der Churfürst an dem „ Beyfall niemahls gezweiffelt / dessen „ unerachtet aber sich in den neuen Krieg „ mit eingeflochten / und bey sothaner „ Bewandtniß eines Meyneyds sich „ nicht entschuldigen könten / da nicht „ von nöthen gewesen / mit dem auffrich- „ tigen Bäyerland also unter dem Hüt- „

lein

„ lein zu spielen / und letzlichen nacherse-
„ henen Vortheil ihr die Karten erst in
„ das Gesicht zu werffen / da sie sich schon
„ in fast unaussprechliche Unkosten dem
„ allgemeinen Nutzen / zu liebe gestos-
„ sen hätte. (*)

Deren Ablehnung.

§. 48. Um der zu vörderst von dem Churfürsten selber als insonders von diesem seinem Schandbuben verhült-und verkappten Sache desto zuverläßiger auf den Grund zu kommen / werden diejenige / welchen diese Schrifft vorkommen dörffte / und denen eben zugefallen / und Mittheilung einer denen meisten ermangelnden soliden und eigentlichen Nachricht dieselbe gefertiget worden / belieben ein wenig stille zu halten / in vorhergehenden Bericht zurück / und sich nochmals genauer und mit unverwandten Augen umzusehen / wie das Werck erstlich an / und so dann weiter nach Gelegenheit derer mit unter und hervor gewachsenen emergentien von Paß zu Paß fort gegangen / biß es zu der Associrung derer 5. Kreyße / und dann letzlich zum Eintritt in die grosse Allianz mit ihrem Käyserlichen Oberhaupt und denen beeden Auswärtigen Puissancen gediehen.

§. 49. Daß von denen beeden Kreyßen bey Auffrichtung des Heyden-heimi-

(*) Joh. Georg. Leophil. Theatr. Bell Bavar. p. 15. 16.

heimiſchē Receſſes auf Beybehaltung des Ryßwickiſchen Friedens das Abſehen genommen worden ſeye/iſt nicht zu leugnen; dadurch aber weder die Kreyße ſich ſelber die Hånde gebunden/ alſo daß ihnen nicht frey geſtanden hätte/nach Verånderung derer Aſpecten ſich zuſammen anders zu ſetzen und zu faſſen/ noch demjenigen/ ſo bey der Reichs-Verſamlung zu Beobachtung der gemeinen Wohlfarth in Zukunfft abgehandelt und geſchloſſen werden möchte/auch ihres Theils gehörige Folge zu leiſten/ noch vielweniger dem Churfürſten von Bäyern einige Befugniß zugewachſen/ ſeinen ihme theils an Dignität nicht eben un- an ihren Reichs- und Landes-herrlichen hohen gerechtſamen aber allerdings gleichen benachtbarten Kreiß-Ständen die Hånde/ und ſelbige bloß nach ſeiner Convenienz und Project, gleichſam an ihre eigene Geſetze wider ihren Willen zu binden.

Aus dem Verlauff der gantzen Aſſociati-ons Hand-lung.

§. 50. Wie nun dieſes ſeine gewiſſe und weder von dem Churfürſten ſelber/noch ſeinem Schandvogel wiederſprechliche Richtigkeit hat; alſo wird ferner darauff genaue Acht zu nehmen ſeyn/ wie die beeden Kreyße hierüber zum Tractaten mit Chur-Bäyern gekommen/ob es damit zu einem verbündlichen Schluß gediehen/ oder in terminis einer bloſſen

Handlung gebliebē/und wie/nachdem sich re adhuc integra facies rerum geändert/ und dahero hierinn mit dem Bäyerfürsten weiter nicht fort/ noch auszukommen gewesen/das Werck unter sich atque accessione aliorum anders gefasset werden müssen.

§. 51. Daß Churbäyern zu der Heydenheimischen Association invitiret worden/ wird niemand in Abrede seyn/deme der Verlauff des Handels aus obigem Bericht oder sonsten bekandt ist. Daß er aber sich zu sothaner Invitation selber gantz angelegentlich angegeben/ja gedrungen/kan eben so wenig als jenes geläugnet werden. Was darunter gestecket/ hat nicht nur der Fort- und Ausgang selber/ welcher von solchen Meneen die beste und zuverläßigste Interpretation geben muß/ sondern auch das unverholene Concert mit Franckreich ausgewiesen/ da bey denen Kreyß- und anderen Conventen zu Nürnberg/ Ulm/ Nördlingen und anderswo/ sich iedesmahl ein Churbäyerischer/ neben einem Frantzösischen schier pari passu eingefunden/ einerley Lied von Conservation des Ryßwickischen Friedens mit einander angestimmet und abgesungen/also/daß auch der tummeste Mensch sehen/ja mit Händen greiffen müssen/ daß alles aus einerley

ley Principien fliessen und auff nichts anders gerichtet wäre / als einem Kreyß nach dem andern / dem Nahmen und Schein nach / in eine Association unter sich selber / in effectu aber in die Frantzösische Partie wider ihr Käyserliches Oberhaupt und dessen Ertzhauß dergestalt zuziehen / zu fassen und einzuschmüren / daß eine Hand demselben zum Vortheil in der Spanischen Successions-Sache (so gleichwohl nicht einzele Fürstenthümer / Graf- oder Herrschafften / sondern viele und grosse Königreiche und Provincien / mithin die Freyheit oder Dienstbarkeit des gantzen übrigen Europæ anlanget) ja nur einen Finger zu regen / sofort zum Voraus eingeleget werden / und also der Sieg ohne Schwerdtstreich / und das Spiel / ehe man zu einem Würffel käme / gewonnen seyn solte.

§. 52. Wie hinterlistig und betrüglich auch der Bäyerfürst es mit denen Kreyßen gespielet / erzeiget sich ausser dem übrigen gantzen Context und Verlauff der Handlung auch dahero / daß da er leichtlich errahten können / es würden die gleichwohl in auffrichtiger Devotion und Inclination gegen ihrem Käyserlichen Oberhaupt und dessen Ertzhauß stehende Kreyße / sich mit keinem andern einlassen / welcher mit diesen öffentlichen und

schon in würckliche Hostilität begriffenen Feinden alliiret wäre / sein Gesandter bey dem Congress zu Closter Ellgingen auff die von denen Schwäbischen Kreyß-Gesandtschafften / mit sonderbahren circum spection vorgelegte Frage? **Ob nicht Chur-Bäyern am Spanischen oder Frantzösischen Hof engagiret sey? da man doch in Krafft des Heydenheimer Recesses, ausser allen engagement verbleiben wolte /** derselbe von einigen engagement (mit der grössesten Unwahrheit / deren sich zwar kein Gesandter von dergleichen Charactere schämen darf) nichts wissen wollen / darbeneben / aber sich vor Befehliche angegeben / auf sothane Frag zu antworten / **daß sein Principal bey gegenwärtig-weit aussehenden Conjuncturen auf seiner Hut stünde.** Aus welchem mit nicht geringer Unbesonnenheit von dem Gesandten angezogenen Befehl genugsam zu vernehmen / wie der Bäyerfürst in besorglicher Vermuthung / daß seine Reichs-Verrätherische Allianz denen Kreyßen nunmehro so wenig als andern verborgen seyn könte / dieselbige durch solches Gemummel ums Licht zu führen / und in der Association sich und seinem Bundtsverwandten Reichs Feind zum Vortheil ein zu partiren gesuchet. Welche

che heimliche Tücke / wie sie ie länger ie weniger sich verhalten können / sondern bey zugenommener Maturität hervorbrechen müssen; Also hat es auch anders nicht kommen mögen / als daß die Kreyße von der gepflogenen Associations-Handlung mit einem der wiederwärtigen Partie zugethanen und schon auff dem Sprung seines Abfalls stehenden Reichs-Mitglied allgemach / und mit möglichstem Glimpff sich zurücke gezogen.

§. 53. Da nun (den Vorlauff des gantzen Negotii auf das allerkürtzeste zusammen zu fassen) der Bäyerfürst zwar von denē Kreyßen zur Associations Handlung invitiret worden / zu sothaner Invitation aber / und darauf erfolgten Tractaten / sich selbsten gar angelegentlich angemeldet / genöthigt / sich darbey aber ie länger ie mehr verdächtig auffgeführet / ja nachdeme der Oesterreichische Kreyß (der ie dazu nicht weniger Recht als Churbäyern gehabt) darein auffgenommen / davon selbsten (weilen es sich freylich nicht fügen wollen / mit einem in seinem boßhaften Frantzösischen Hertzen bereits auffgeworffenen und declarirten Feind in einer solchen Verbündniß zu stehen) abgestanden / also daß nicht nur der Bäyerfürst / sondern auch sein Lotterbube nimmer-

mehr vorgeben kan / als ob die gepflogene Handlung zu verbündlichen Schluß und Stande gediehen wäre / da nach der bekandten und zu einem gemeinen Sprichwort erwachsenen Observanz viel pfleget tractiret / nicht aber alles / worüber man tractiret / geschlossen zu werden; als ergiebet sich aus dieser unwiederleglichen serie negotiationis von selbsten / mit welchem Fug die Creyße einer Contravention / oder wie es der grobe Churbäyerische Schelm giebet / eines hierunter begangenen **Meyneyds** beschuldiget werden mögen / es seye dañ mit denen Fürsten und Ständen dieser oder anderer Kreyße so schändlich beschaffen / daß wañ sie nur mit einem unverbündlichen Wort sich in Tractaten gegen den Bäyerfürsten eingelassen / solches so fort vor eine Schluß angenommen / respectiret / und bey Straffe des Meyneydes beobachtet werden müßte.

Churbäyerisch-Fehde-Brief an die ausschreibende Fürsten des Fränck- und Schwäbischen Creyses 10. Sept.

§. 54. Welchermassen nun Churbäyern seine Empfindung über das Comportement derer beeden Kreyße nicht verborgen gehalten / ist aus dem Schreiben zu ersehen / so er an die ausschreibende Fürsten beeder Kreyße nachfolgenden Innhalts ergehen lassen. Es seye eine offenbahre Sache und ietzterwehnten Fürsten anförderst selbst am besten bekandt / was zwischen beeden Kreyßen Fran-

Francken und Schwaben gleich bald nach dem fatalen Hintritt des lezt verblichenen Königs in Spanien für eine Association und Bündnüß geschlossen worden/ hauptsächlich und fast lediglich zu diesem Ziel und Ende / um sich bey dem durch den Ryßwickischen Frieden so theuer erworbenen Ruhestandt/ nach selbstiger an Handgebung der heilsamen Reichs-Constitutionen zu handhaben / und in die / der Spanischen Succeſſions halber / schon dazumahlen gantz klärlich vorgesehene neue Motus und Weiterungen nicht einflechten zulassen. Eben so gut würden die ausschreibende Fürsten sich auch zu erinnern wissen / wie sie dieses gantz innocente Werck ad formam extensiorem zu bringen getrachtet / und vornemlich ihn zu dem gemeinsamen Beytritt selbst mehr als einmahl ersuchet und eingeladen / worzu er sich dann seines Theils ohne den geringsten Vorbehalt um so leichter und lieber einverstanden / weilen noch alseitiger reiffer Ermäßigung dieses für das eintzige Mittel zu Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit erachtet worden / und es in denen Reichs Grund-Gesätzen dergestalt schon vorgesehen sey/ daß weder Sr. Käyserlichen Majestät noch iemand anders es im ge-

ringsten improbiren mögen/ sondern Sr. Majestät vielmehr selbst sich dahin erklärt/ daß sie dero Gerechtsame in ander Weg zu suchen gedencken/ wohl wissende/ daß sie in solcher dero Ertzhauses Privat-Angelegenheit denen Reichs-Ständen ein anders nicht wohl zumuthen können/ und sich das Reich schon hiebevor nach Jnhalt dero eigenen Wahl-Capitulation und des I. P. iedesmahl aus denen Burgundisch und Italiänischen Unruhen zu halten gesucht. Wie eyfferig und auffrichtig er seines Orts diesem heilsamen Zweck nachgesetzt/ und wie sorgsamlich er sich die gemeine Reichs Tranquillität angelegen seyn lassen/ ein solches würden nicht nur seine bey denen zu Närnberg/ Heylbrunn und Nördlingen vorgangenen Congressen sowol durch Schreiben/ als eigene Schickungen gethane Patriotische Erklärungen beweisen/ sondern es gebe es auch gegenwärtig seine kostbare starcke Verfassung/ ohne welche die gefaste Resolution nicht behauptet werden mögen/ von selbsten gnugsam zu erkennen/ in die er sich nach dem gemeinsamen Associations-Veranlaß um so unbedencklicher gesetzt/ als er sich niemals nur den geringsten Zweiffel begeben lassen/ daß Fürsten und Stände beeder Kreyßen von ihren selbst eigenen

nen auff die Bahn gebrachten/ so fest gesetzten und so theuer versicherten Defensions-Principiis nur in dem mindisten abweichen solten. Daß aber selbige zum Ende davon auf einmahl abgegangen/ und deme schnur stracks zugegen die Offensivam ergriffen/ als sie ihre unter dem Schein der Reichs Executions Ordnungs-mäßigen Defension an dem Ober-Rhein angeführte Trouppen/ die würckliche Kriegs Operationes mit angehen lassen/ da doch an selbiger Station nicht die geringste Feinds-Gefahr zubesorgen/ und mithin zu einer also voreilenden nachdencklichen Aenderung keine eintzige erhebliche nothtringende und offenbahre Ursach obhanden gewesen/ seye um so höher zu bedauren/ indeme dadurch leider die verderbliche Kriegs-Flammen die man so sorgsamlich abzuwenden getrachtet/ eben in diese herobige Reichs Lande recht freywilliger Weiß herbey gezogē/und eingezettelt/folglich auch andern nechst anliegenden Kreyß und Landen die augenscheinliche Gefahr/ davon der Ordnung nach gleichfals ergriffen zu werden/ vorsetzlich auf den Halß geschoben/ und bevorab er auf eine nicht allerdings anständige Weiß gantz bloß gestellt/ und prostituirt worden/ ohne daß man auf die kurtz zuvor selbst pro fundamento

so nachdrücklich angezogene Reichs-Constitutiones, den erst jüngst getroffen- und sehr theuer erworbenen Frieden / den höchstbenöthigten gesamten Reichschluß / so dann seine derentwillen gantz auffrichtig gethane Warnung und Erinnerungen / noch auch die selbst eigens geschehene Invitationes die geringste Obacht mehr genommen. Und ob er schon dazumahlen Ursach gehabt hätte / den jenigen Unglimpff Gefahr und Nachtheil / so ihme darunter unverdienter Weiß zugestandẽ / noch mehrers zu ahnden und die Gebühr dargegen vorzukehren; So hätte er jedoch dem Publico zu lieb ein solches bißhero mit Gedult angesehen. Nachdeme man aber inzwischen noch weiters / und wie er zuverläßig berichtet seye / so gar dahin gegangen / daß man auch die übrige Bäyerische Kreyß-Stände von ihme zu separiren / und selbige mit mehrmahliger seiner als Kreyß-Obristens / und ausschreibenden Fürstens schimpflicher Umgehung mit in das Spiel zu mengen / mithin auch nicht nur den Bäyerischen Kreyß / samt seinem Churfürstenthum und Landen immer näher in die Gefahr zu setzen / sondern dem gantzen vermuthlichen Absehen nach vor diß ihn noch mehres einzuschräncken gesucht; Als hätte er sich nunmehr

noth-

nothgedrungener Weiß bemüßiget gegefunden/ bey denen sich immer mißlicher und gefährlicher anlassenden Conjuncturen, dem Ubel und der Gefahr in Zeiten entgegen zu gehen / und neben Herbeybringung des allgemeinen Ruhe-Stands auch auf seine und seiner von GOtt anvertrauter Landen/ Rettung und Sicherheit zu gedencken / auch zu solchem Ende seine Trouppen ausrücken / und sich inzwischen zu mehreren Bedencken seiner Gräntzen des Thonau Paß zu Ulm/ nur so lang versichern zulassen/ biß die Gefahr was mehrers nachgelassen / und man der gemeinsamen Ruhe und Sicherheit darauf sein einiges Absehen gerichtet / in diesen herobigen Reichs-Landen noch besser vergewissert seyn werde. Hätte er dahero vor allem denen ausschreibenden Fürsten derer beeden Kreyße in freund-nachbarlicher Wohlmeynung von diesem seinem Vornehmen und Vorhaben hiemit die geziemende Eröffnung thun/ und sie förderst versichern wollen/ daß er weder gegen die Stadt Ulm/ noch andere Stände die geringste Feindseligkeit begehē/ oder ihnen an ihren Freyheiten und Rechten einigen Abbruch zu thun/ sondern sie vielmehr dabey selbst / wie er es auch hiebevor auffrichtig gethan/ zu schützen und zu handha-

ben begehre / in der gäntzlichen Zuversicht / es würden hingegen auch Fürsten und Stände beeder Kreyße gegen ihn eine gleichmäßige Intention führen / und selbst erkennen / daß / das an dem Ober-Rhein-Strohm ausgebrochene Kriegs-feuer anderer gestalten nicht gelöschet / und weder die höchsterwünschte Tranquillität / oder ihr selbst eigene Conservation erlangt / und herbey gebracht / noch auch die schon in viel Weg verlezte Jura statuum und Reichs-Freyheit wieder hergestelt werden mögen / es seye dann / daß man an Seiten dieser hervbiger Reichs-Kreyß und Ständen sich gantz förderlich aus den gegenwärtigen / das Römische Reich gantz nicht berührenden / und sich bekanter Weiß lediglich von der Spanischen Erbfolge hernehmenden frembden Stritt- und Witterungen heraus ziehe / wie es aller Anfangs durch die Association intendirt, allerseits für höchstnöthig / und mit Sr. Käyserlichen Majestät selbst gnädigster Approbation für gantz billich und Reichs-Constitution-mäßig erachtet worden. Und gleich wie dann sein ietztmahlig lediglich auff die vormahlig gantz innocente Defensions-Principia abzielendes Vorhaben / dadurch von selbsten schon vorhin gnug justificiret / folglich an dem

Bey-

Beyfall beeder Kreyßen keines weges zu zweiffeln / und es gegenwärtig nur um diß zu thun seye / daß er deren endliche und Cathegorische Erklärung darüber gantz förderſamlich zu wiſſen nöthig habe; alſo erſucht er die ausſchreibende Fürſten / dieſes ſein denen geſamten Fürſten und Ständen derer beeden Kreyße ſelbſt zum Beſten gemeyntes Anſinnen gantz ungeſaumt zu dero übrigen Kreyß mit Ständen Nachricht und Wiſſenſchafft bringen / und deren Entſchluß darüber vernehmen / auch ſolchen ihme zu berührtem Ende alſo gleich wiſſen zu laſſen / damit er ſich darnach weiters zu richten haben möge / wie er dann ihnen unverhaltē läſſet / daß er nicht nur biß zu „ erfolgender ſolcher dero endlichen Er- „ klärung in ſeinem Vorhaben verfah- „ ren / ſondern auch auf unverhofften wie- „ drigen Fall / da dieſe ſeine treuhertzige „ Final-Erinnerung nicht alſo wohl / als „ es von ihme auffrichtig gemeynet / ge- „ nommen werden / und ſie ihre eigene „ Conſervation und Wohlfarth / daran ih- „ nen ſamt und ſonders / ja unvergleichlich „ mehr / als an anderen ſie nicht angehen- „ den Händeln gelegen / ſelbſt freywillig „ außer Acht ſetzen / oder bey ihren ietzi- „ gen Principiis verharren wolten / ſeine „ Menſuren auf eine ſolche Weiß nehmen „

würs

„würde/wie es vor Gott und der Welt zu
„verantworten getraue/ und es die Con-
„servation seiner Lande erfordere/ we-
„gen des daraus unmittelbar erfolgen-
„den Unheils/ die Schuld gleichwohlen
„demjenigen überlassende/ welche an ge-
„schehener vorsetzlicher Turbirung der ge-
„meinen Ruhe Ursach seye.„

Anmerckung hierbey.

§. 55. In solchen Terminis hat der Churfürst denen ausschreibenden Fürsten beeder Kreyße / und dadurch zugleich denen darinn befindlichen Fürsten und Ständen samt und sonders sein über ihre Conduite geschöpfftes Ungefallen/ Willen und Meynung/ zu ihrer Nachricht und Achtung zuerkennen gegeben. Er ziehet hoch an/ daß er zu der Association mehr als einmal ersuchet worden/ wormit wie es zugegangen seye/ bereits gnugsame Anzeige geschehen. Er nimmt es vor eine Prostitution auf/ daß man von seinen Principien abgewichen/ und seine Erinnerung nicht in geziemender Obacht genommen/ also daß so bald sich solcher Unfug ereignet/er wohl Ursach gehabt hätte/ denjenigen Umglimpff/ Gefahr und Nachtheil/ so ihme darunter unverdienter Weiß zugestanden/ noch mehrers zu ahnden/ und die Gebühr dargegen vorzukehren / und rechnet es noch dem Publico als eine sonderbahre Gnade

de und Gutthat an / daß er demselben zu lieb solchen krummen Sprüngen in Gedult nachgesehen hätte. Insonders ist ihme empfindlich / daß man auch die übrige Bäyerische Kreyß Stände von ihme zu separiren / und selbige mit mehrmahliger seiner als Kreyß-Obristens / und ausschreibenden Fürstens schimpfflicher Umgehung mit in das Spiel zu mengen / mithin auch nicht nur den Bäyerischen Kreyß samt seinem Churfürstenthum und Landen immer näher in die Gefahr zusetzen / sondern dem gantzen vermuthlichen Absehen nach / vor diß ihm noch mehres einzuschrencken gesucht; da er doch auch schon bey der Associations-Handlung seine Fürstliche und andere Kreiß-Mitständen/und so gar unter denenselben auch seinen Kreyß mit ausschreibenden Fürsten gleich als von ihme eximirte Landtstände / ohne Wissen oder Vollmacht zu vertreten sich angemasset / einige Einschränckung aber von andern so gar nicht erdulten mögen / daß vielmehr seine gantze Intention nicht nur seine Kreyß-Verwandte Stände / sondern auch die beeden benachtbarten und übrige associirte Kreyße in die Schrancken seiner Frantzösischen Principien und Desseins zu redigiren gerichtet gewesen. Bricht auch mit seiner Animosität dermassen heraus/

daß

daß er denen beeden Kreyßen unverhalten lässet / welchergestalt er nicht nur biß zu erfolgender ihrer endlichen Erklärung in seinem Vorhaben verfahren / sondern auch auf den unverhofften widrigen Fall / da diese seine Final Erinnerung nicht bey ihn anschlagen würde / solche Mesur zu nehmen wie die vorsätzliche Turbirung der gemeinen Ruhe verdiente / schämt sich aber darbey nicht / von denen schon in viel Wege verletzten Juribus Statuum und Reichs Freyheit und deren Wiederherstellung etwas her zu sagen / gleich als ob von dem Käyserlichen Hofe (so darunter vernemlich gnug angestochen wird) iemalen der Beytritt und Regulirung nach seiner Convenienz, will nicht sagen an einen gantzen oder mehr Kreyße / sondern auch nur an eintzele ansehnliche Reichs-Glieder mit einem solchen empressement gesuchet / und die nicht stracks anständige Bezeugung geanthet worden / oder die Jura Statuum und Reichs Freyheit mit der Sclaverey und Necessität / sich in der aller höchst wichtigsten Sache nach der Beliebung und Vorschrifft eines Abtrinnigen Mitgliedes / bey Vermeidung dessen auf den Gegenfall angedroheten Unwillens und daraus zugewartenden Verderbens bestehen könte. Auf welche Weise alle diejenige / so jemahls Empö-

rung

tung wider ihre hohe Obrigkeit angerichtet/ und noch ietzo die Rebellen in Ungarn ihre Landtsleute zur Libertät invitiret/ auf dem Fall aber / da sie der Einladung nicht Folge thun würden / mit Feuer und Schwerdt/ an dessen Execution auch sie bißher so wenig also der Bäyerfürst biß ihme das Land- und Reichsverderbliche Handwerck eingelegt worden / ermangeln lassen/ bedrohet.

Ehe wir zu den Bericht kommen / welchergestalt die beeden Kreyße diese nachtbarliche Entbiethung aufgenommen und beantwortet / wird nicht undienlich seyn von einem und andern / was sonsten darüber vorgekommen/ eine mit einlauffende Nachricht zugeben.

§. 56. Wie diese mit solcher Gewalsamkeit hervorgebrochene Proceduren das Käyserliche Oberhaupt in so mancherley Consideration/ insonders afficiren müssen / also hat es seine daraus geschöpffte Unlust/ gegen die ausschreibende Fürsten beeder Kreyße/ hiernechst folgender massen zu vernehmen gegeben.

§. 57. Es würden dieselbe leicht erachten / wie unvermuthet und befremdlich ihme zu vernehmen gewesen / daß des Churfürsten zu Bäyern/ denn eben zu der Zeit/ da man auf allgemeinen Reichstag zur Regenspurg über gegenwärtigen Zustand

Käyserl. Schreiben an die Fränck. und Schwäbischen Creiß-ausschreibende Fürsten.

H

8. Sept. stand des Reichs und dessen Sicherheit die Berathschlagung anzutreten im Werck begriffen / und fast alle Gesandtschafften darzu mit behörigen Instructionen versehen gewesen / nicht nur die Reich-Stadt Ulm friedbrücher Weiß überfallen und eingenommen / sondern auch die Fränckischen und Schwäbischen Kreyße / wofern sie sich der mit ihme (dem Käyser) habenden Bund- oder Verständnüß nicht abthun würden / gleichsam mit offener Fehde bedrohet habe. Was den Churfürsten zu diesem weit aussehenden und gar nachdencklichen Passu eigentlich bewogen haben möge / lasse man dermahln an seinem Ort gestellet seyn / bevorab da die Hoffnung noch nicht gar verschwünden / daß nachdem er von Regenspurg aus / verständiget worden / wie das gesamte Römische Reich dero Attentaten ansehe / er dem Reichs-Schluß und seinen an ihn ergangenen Väterlichen und wohlmeynenden Ermahnungen zu Folg von seinem Vorsatz abstehen / und die Stadt Ulm in ihren vorigen freyen Stand ohnverweilet restituiren werde. Indem iedoch solches auf dem Erfolg beruhe / inzwischen aber / diese Anmassung denen Reichs-Constitutionibus in dem Profan-Frieden sowol / als der Executions-Ordnung mit dem

West-

Westphälischen Friedens-Schluß Directè zuwider / und gar nicht zu begreiffen seye / wie der Churfürst sich erlaubt zu seyn vermeynen / mit der Cron Franckreich dergleichen Allianzen zu machen / andern nicht minder freyen Churfürsten und Ständen aber verbiethen wolle / ihrem Oberhaupt Hülff zu leisten oder mit demselben in Bündnüß zu stehen. So habe man die Kreyß ausschreibende Fürsten hiermit versichern wollen / daß im Fall wieder alle bessere Zuversicht der Churfürst sich so weit vertieffet / daß er alle ihme und dem Reich / wie auch seinen freyen Mitständen schuldige Consideration auf die Seit setzen / und bey seinem angefangenen Vorhaben vermessentlich verharren wolte / man nicht allein sein Käyserlich Amt dargegen nachdrücklich verkehren und gebrauchen / sondern auch alles / was man Krafft der Association von des Oesterreichischen Kreyßes wegen zu præstiren verbunden / ohne Abgang erfüllen / und solche ungerechte Gewalt mit gehöriger Gegengewalt abzutreiben nicht ermanglen werden: Wo hingegen die Kreyße durch die Churbäyerische unziemliche Bedrohung ihre Freyheit und Patriotische Intentiones nicht einschrencken / noch sich von der Conjunction ihrer Trouppen mit denen

nen Käyserl. abschrecken lassen würden.

Einladung Churbäyern zu einem Schwäbischen Creyß-tag.

§. 58. Merckwürdig ist auch / welchergestalt eben damahlen / und wenig Tage nach der furto noturno erschnapten Stadt Ulm / die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreyßes / den Churfürsten wegen eines angesetzten Kreyß-Convents / zu dessen beliebiger Beschickung Anzeige gethan / und mit welcher

30. Sept. Bäyerischen Grimace er darauf denenselben in Antwort begegnet. Es hat erwehnte Anzeige darinnen bestanden; Nachdeme nicht nur mit End des nechstkommenden Monat Octobr. die / auf die Kreyß Miliz gemachte Dispositiones aufhörten / und vor dieselbe die weitere benöthigte Anstalten in Zeiten zu machen seyn / sondern auch (wie dem Churfürsten selber am besten bekandt /) sich die Conjuncturen hie oben im Reich / und sonderheitlich in diesem Kreiß dergestalten geändert / daß / wie sich dabey zu verhalten / die einige Conservation zu besorgen / man gemeinsamlich zu überlegen / und dißfals einen verläßigen Schluß zu fassen habe / auch zu dem Ende eine allgemeine Kreyß-Versammlung auf den 23ten nechstfolgenden Monats nacher Heilbrunn veranlasset worden seye; Als habe man ihme als einem hohen Mitstand / wegen dero diesem Kreyß incorporirten beeden Herrschafften / Wiesensteig und Min-

Mindelheim / davon Nachricht ertheilen wollen / nichts mehrers wünschende / als daß die Sachen sich indessen dergestalten ergeben mögen / daß derselbe solchen Congress wegen vorbesagter Herrschafften mit beschicken könne.

§. 59. Wie anständig nun den Churfürsten sothane Einladung / so freylich nicht viel anders gelautet / als (komme herein und wärme dich draussen) gewesen / hat der Churfürst folgender massen zu verstehen gegeben. Er hätte aus dem an ihn ergangenen Kreyß-Ausschreiben zu vernehmen gehabt / aus was bewegenden Ursachen die ausschreibende Fürsten einen Kreyß-Convent / nacher Heilbrunn ausschreiben / und wie sie wegen seiner Herrschafften Wiesensteig und Mindelheim ihme davon fast nur die Nachricht ertheilen / wegen dessen Beschickung aber / wann sich nemlich die Sach mit ihme nicht anderst ergeben würde / schon vorhin ein einigen Anstand zu erkennen geben wollen. Hierauf müste er nun förderst frey bekennen / daß nachdeme er noch biß dahin von beeden solchen Herrschafften wegen das Seinige dem Kreyß treulich und willig beygetragen / ihm solcher Anhang in eine nicht wenige Verwunderung gesetzet habe / und liesse zwar an seinen Ort ge-

Antwort darauf.

11. Octobr

geſtellet ſeyn/ was die beeden ausſchreibende Fürſten/ gegen welche er bißher ſeine Wohlmeynung in mehr Wege bezeuget/ hiezu in andere Wege veranlaſſet haben möchten. Er könte ihnen aber nicht verhalten/ daß er den vorſtehenden Kreiß-Convent/ als ein würcklicher Mitſtand einen als den andern Weg (um zu ſehen/ was ſie weiter beginnen würden) beſchicken/ und ſich ſeines dabey wohl hergebrachten Rechtens ſo leichter Dinges keines Weges entſetzen laſſen würde/ in der Zuverſicht/ ſie würden ihme ihres Orts darunter nichts hinderliches in den Weg zu legen/ ſondern vielmehr die andere mahle/ ſonſt gleich beygelegte Deliberanda gleichfalls zeitlich zu kommen zu laſſen gemeynet ſeyn.

Schreiben des Schwäbischen an die aſſociir-te andere Creyße. 16. Sept.

§. 60. Wie nun das Churbäyeriſche Wetter ſo unverſehens in denen Schwäbiſchen Landen ausgebrochen und eingeſchlagen/ dieſer Reichs Apoſtata aber dabenebens den Schwäbiſchen Kreyß ſeine Intention/ in eben denen Terminis als den Fränckiſchen oben angeführtermaſſen geſchehen/ angedeutet/ als hat derſelbe dieſes ſie betroffene Unglück den Fränck- und übrigen aſſocirten Kreißen zu vernehmen gegeben/ mit der Anführung/ wie ſie deſſen ſich deſtoweniger verſehen/ nachdeme der Churfürſt bey der Nördlingiſchen

schen Conferenz declariren lassen / dem alda erleuterten Heydenheimer Recess mit bey zutreten / und nur darüber mit denen übrigen Ständen des Bäyerischen Kreyßes / weilen es ein Circular-Werck seyn solte / die Notbdurfft zu Communiciren / so daß man dahero vielmehr die gute Hoffnung getragen / es würden durch dessen hohe Interposition die Mitstände seines Kreyßes zur Accession vermocht / selbige dadurch noch mehres verstärcket / mithin die gemeine Wohlfarth / Defension und Sicherheit des gesamten Vaterlandes / denen heilsamen Reichs-Satzungen / als dem Fundament der Association gemäß / gemeinsamlich besorgt / und diese Obere Reichs-Lande auch in futurum in mehrer gesicherten und beständigen Ruhestand gesetzt werden. Wann sich aber wieder Verhoffen das Gegentheil geäussert / und dieser Schwäbischen Reichs-Kreyße / zu erst um dasjenige / was zwischen denen Kreyßen / Chur-Rhein / Oesterreich / Francken / Schwaben / Ober-Rhein und Westphalen / und also unter den meisten Churfürsten und Ständen des Reichs zu dero festerer Verknüpffung des Communis nexus Imperii, auch aus getreuester Devotion, gegen Ihro Käyserliche Majest. als das höchste Oberhaupt und das geliebte

Vaterlandt/ zu beförderung dessen Tranquillität recessirt und verglichen worden/ angefochten/ und dem sichern Vernehmen nach/ sich mit der auswärtigen Macht conjungiren/ und dardurch nicht nur diesen/ sondern auch übrige Associirte Kreyße/ von ihrer patriotischen Intention mit Gewalt zu divertiren getrachtet würde; Als hätte man solches denen associirten Kreyßen Communiciren/ und wie sie dieses novum & valde periculosum emergens ansehen/ auch wie oberwehntes sämtliches associirte gleichmäßig touchirendes Churbäyerisches Schreiben zu beantworten/ und da der gegenwärtige Casus sich eigentlich anf die Association quadrire, wie deme mit gemeinsamen Zuthun/ zu begegnen seyn möchte/ dero hocherleuchtes und ob moræ periculum schleinigstes Consilium & Auxilium ausbitten wollen.

Die Westphälischen Kreißes an Churbäyern 6. Octobr.

§. 61. Es hat auch der Westphälische Kreyß nicht ermangelt/ dem Churfürsten cordate anzuzeigen/ wie sie aus dem leidigen Erfolg selber vernehmen müssen/ was massen er gefallens getragen/ vor weniger Zeit der wissentlichen Reichs-Stadt Ulm sich gewaltsamlich zu ermächtigen/ seine anderweit führendes Desseins, soviel möglich/durch zu tringen/ auch nicht unter den Schwäbischen/

sondern

sondern auch den Fränckischen Kreyßen mit fast harten und nicht besser als Feindseligen Uberfall / und Zunöthigungen / und zwar bey gegenwärtigen mehr dann zuviel gefährlichen weit aussehenden Conjuncturen / da es um des geliebttn Vaterlandes Erhaltung oder Untergang zu thun / und eben in solchen Zeiten / da man von des Churfürsten hohen generosen Æquanimität sich eines gantz andern billich getrösten sollen / auff eine im Reich unerhörte Weiß / mit gewapneter Hand anzugehen. Nun könten sie die Ursachen / welche ihn zu solchem Unternehmen bewegt haben möchten / nicht ergründen / und wolten sonsten nicht zweiffeln / es würde demselben auf sein Schreiben an die Fränck- und Schwäbischen Kreyß-Ausschreib-Aemter genugsame Antwort wiederfahren / mithin schon vorkommen seyn / auf welche Art sowol eines als das andere auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg angesehen und angenommen worden. Alldieweilen aber Ihro Römische Käyserliche Majest. als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt / dieses Kreyßes ausschreibende Fürsten und Directores allergnädigst belanget / denen beeden Kreyßen Francken und Schwaben / die Associations-mäßige Hülffe zu leisten / dergleichen auch von dem Schwä-

schen Kreyß-Directorio bey dermaligen Westphälischen Kreyß-Convent / nebens vielen Wohlgegründeten Klagen geschehen / solches alles auch in reiffe Consideration gezogen worden seye; so würden sie durch diejenige Pflichten / und unveränderliche Treu / so sie dem Vaterland ohne einige Ausnahm schuldig seyn / unumgänglich angetrieben / dem Churfürsten mit allem geziemenden Respect zu repræsentiren / daß derselbe doch alle bey diesem Werck ereignende Zustände / und was vor beschwerliche Folgen zu seiner und seines gantzen Churhaußes nachtheil daraus nothwendig frühe oder spat entstehen könten / zu hohem Gemüth zuziehen / und darauff also Patriotisch sich zu entschliessen / geruhen wolte / womit allenthalben bekandt werde / daß der Churfürst einige unter diesen Sachen vielleicht habende particular Obsichten / dem Publico zu sacrificiren / die von ihme mit beschworne Reichs-Grund-Gesetze / und das Systema des Reichs und Vaterlands viel lieber zu erhalten / als auf solche Weiß zu destruiren / und vernichtigen zu helffen gemeynet / und seine hiebevor um Käyserliche Majest. und das Vaterland erworbene hohe Verdienst und Glori, nicht auf einmahl auszulöschen / sich angelegen seyn

lassen

lassen werde. In welcher Zuversicht der Churfürst angelegentlich ersuchet wird / die Reichs-freye Stadt Ulm/und daß ferners Unternehmen in seinem vorigen Stand zu stellen / denen Associirten Oberen-Kreyßen auch darunter nichts wiedriges zu zumuthen / da man sonsten in solchen gewaltsamen/ vor-und eingrifflichen Begegnüssen von gantzen Kreyß-wegen Pflichten und Bündnüssen halber/ nicht anderst würde thun können / dann bey Ihro Käyserlichen Majest. und den Associirten Ober-Kreyssen / um so mehr fest und unverbrüchig getreu ist zu halten/ als man disseits die bekandte Association mit denenselben eingegangen / der grossen Allianz gesamter Hand beygetreten/ die Cron Franckreich auch nunmehro zum Reichsfeind/ den sie schon auch vorhero in diesem Kreyß mit Schwerdt und Flamm abgegeben/ und damit annoch continuirte / öffentlich declarirert worden / erfolglich dieses Kreyßes Directorn, auch dessen übrige Fürsten und Ständen / demjenigen allem fast aus euserstten Kräfften würden nachsetzen müssen / was die Reichs-Satzungen / die Association/ und grosse Allianz, auch die nunmehrige Reichs Declaration allenthalben mitbringe und erfordere. Wiewohl man annoch

noch der Hoffnung lebe / daß der Churfürst darunter bessere Patriotische Resolutiones zu fassen belieben werden.

Käyserlicher Antrag bey dem Fränckischen Creyß Convent. 23. Dec. 1702.

§. 62. Bey diesen gefährlichen Aspecten den Fränckischen Kreiß in etwas zu consociren und auff Recht zu halten / hat Cæsar bey der Kreyß-Versamlung durch gedachten Grafen von Löwenstein anzeigen lassen / wie er nicht allein die Patriotische und getreue Hülffe / welche der Kreyß bey zurückgelegter Campagne, und der Belagerung Landau geleistet / mit allen gnädigsten Wohlgefallen angesehen / und ein sonderliches allerhöchstes Vergnügen darüber geschöpffet / sondern auch die inzwischen gantz unvermuthet hervor gebrochene Churbäyrische Motus, gar tieff zu Hertzen gezogen; setzten iedoch ausser allem Zweiffel / es würden Fürsten und Stände des Kreyßes aus denen intercipirten Schreiben / das Churbäyerische dadurch gnugsam an Tag gelegten höchst gefährlichen und Grund verderblichen Vorhabens / und daraus erscheinender Nichtigkeit der jenigen Prætexten / welche der Churfürst denenselben in seinem an sie abgelassenem Schreiben vorbilden wollen / zu Genügen versichert seyn / und daraus von selbsten ermessen / wie unerträglich und verkleinerlich ihnen seye / das Chur-

bäyern

bäyern für sich selbsten Allianzen mit des Reichs Feinden zu machen befuget seyn / denen übrigen Churfürsten und Ständen des Reichs aber / mit ihrem Oberhaupt / oder auch dem Ertzhauß Oesterreich sich zusetzen / Verboth zu thun / sich anmassen wolle. Lasse darbeneben Fürsten und Stände des Kreißes dero kräfftigsten Assistenz und Protection hiermit nochmahl / und zugleich allergnädigst versichern / daß sie ihres allerhöchsten Orts nicht unterlassen würden / alle noch gegenwärtigen Conjuncturen darzu erfoderliche Anstalten zu treffen / wie sie hingegen das Vertrauen trügen / es würden Fürsten und Stände des Kreyßes in dem angefangenen rühmlichsten Eyffer / ebenmäßig zu continuiren / und in nöthige Verfassung sich zu setzen / von selbsten geneiget seyn.

§. 63. Inmassen nun der Churfürst mit einer Antwort auf seine oben §. 54. angeführtes Schreiben länger nicht aufzuhalten gewesen / als ist selbiges des Innhalts verfolget / daß man ersehen hätte / was derselbe nach schon occupirter Stadt Ulm / an das Kreyß-Ausschreib-Amt occasione der von Seiten des Fränckischen Kreyßes / in verwichener Campagne am Obern-Rhein mit ange-

Antwort des Fränckischen Creiß-Convents auf den Churbäyerischen Fehde-Brief, 30. Febr. Fol. 183.

angetretenen Operationen anthuungs Weiß gedencken / und dadurch um der vorhero schon an ihn ergangenen Kreyß-Invitation / dann in so theurer versicherten Defensions-Principiis gepflogenen Tractaten / und in deren Conformität veranstalteten kostbaren starcken Verfassung / sich nicht allein schimpfflich præteriret und prostituiret erachten / sondern und zumahlen erwehnten Fränckischen Operations-Erfolg für etwas solches ausdeuten wollen / wordurch man zum Theil denen nechst anliegenden Kreyßen / einfolglich auch denen Chur-bäyerischen Landen eine augenscheinliche Gefahr und Nachtheil vorsetzlich auff den Halß geschoben / zum Theil auch so gar die übrige Bäyerische Kreyß-Stände von ihme ab- und mit ins Spiel zu ziehen / an fürderst aber ihn noch mehrers einzuschrencken / gantz vermuthlichen getrachtet habe. Nun seye zwar nicht ohne / daß man bey der **von ihme vorher selbst an Hand gegebenen** Invitation nicht minder / als bey Errichtung der Heydenneimer Allianz und damahligen der Sachen Zustand die Consilia sonderheitlich auf Defensions-Principia, und Beybehaltung des Ryßwickischen Friedens gestellet / darneben aber auch die beständige Intention geführet habe / durch

durch Beybringung mehrerer Kreyße sich eine noch grössere Securität zu verschaffen/ und endlich per indirectum zur allgemeinen Reichs-Verfassung zu gelangen; Gestalten auch die unter gemessenen **Verwahrungen** mit seiner Gesandschafft hier und dar gepflogene/ wiewohl **noch niemahl zum endlichen Schluß gediehene** evential **Abredungen**/ an und in sich selbsten kein anders Absehen gehabt/ als daß durch den Churfürsten der gantze Bäyrische Kreyß desto ehender gewonnen werden möchte: Inmassen die Nahmens deroselben beym Convent zu Wasserburg eröffnete Proposition/ selbsten hierüber das offene Zeugnüß gegeben. Nachdeme aber die Cron Franckreich unter der Hand an der Maaß und Rheinstrohm mit Besetzung selbiger zum Reich gehöriger Vestungen sich solcher Dings unternommen/ welche bey denen mit unter geloffenen Conjuncturen so wenig neben dem Ryßwickischen Friedens-Schluß bestehen/ als noch weniger die zu eussersten Reichs-Gräntzen gemachte untere und obere Kreyße darbey sich in die Länge eine gnugsame Sicherheit versprechen/ oder auch in dem guarantirt seyn können/ daß in so nachdenckliche Emergentien und einer so gefährlichen Nachbar-

barschafft und Situation nicht bald auch weitere Extensiones und grundverderbliche Überziehung durch ein unversehenes / bey vorigen Kriegen schon leider empfundenes Prævenire ausbrechen dörffen / so sehe man nicht / wie matata rerum facie der vorliegenden Kreyße hierunter gebrauchte zeitliche Besorgung / und insonderheit dieses geeyffert werden möge / daß man sich unter denen Aspiciis des Reichs allerhöchsten Oberhaupts in weitere / den der Gefahr proportionirte Tractaten / und aus solchen Ursachen / die nunmehro das gantze Römische Reich zur einmüthigen Zusammensetzung und Erklärung eines Reichs-Kriegs mit bewogen / eingelassen / auch darauff die stipulirte Hülffs-Leistung præstiret habe / gantz ohne / daß man in diesen abgemüßigten Verfahren etwas solches intentirt / worüber der Churfürst in denen seinen Schreiben einverleibten nachdencklichen Terminis, wieder dem Fränckischen Kreyß einen unverdienten Verdacht schöpffen / und aus eben so ungegründeten Vermuthungen dero Landen dadurch in eine so nahe Gefahr gesetzt zu seyn / prætendiren wollen / daß sie um derentwillen sich der Stadt Ulm zu prævaliren gehabt hätten / gestalten ausser eben solcher

und

und seithero weiters verhängten Occupirungen/ der weit nach gelegene durch diß- und genseits Rheins sehr wohl bedeckt gewesene Bäyerischer Kreyß/ allem Ansehen nach gar wohl und ferne von aller Unruhe verblieben / mithin auch die Frantzösische Gewalt gar spath über den Rhein herüber in die Obere Kreyß gezogen werden seyn oder gedrungen haben würde; wiewohlen dißseitigen Ermessens die weitere Sorg in selbige gesamte Nachtbarschafft desto leichter wiederum abzuwenden seyn dörffte/ wann der Churfürst/ als ein sehr considerables hohes Reichs Mitglied / zu dero unsterblichen Nachruhm annoch in Zeiten an dem allgemeinen Reichs-Schluß Theil zu nehmen/ einfolglich dasjenige zu bestätigen geruhen wolten / was deroselben Gesandtschafft an- erst letzthin zu Nördlingen auff solchen eventum zu versichern / kein Bedencken getragen. Im übrigen auch wegen der von dem Churfürsten so hoch angezogenen starcken Verfassung/ vermittelst das Heilbrunner Præliminar-Tractats §. 2. gantz deutlich eingestanden habe/ daß unerachtet der freywillig offerirten 15000. Mann die associirte Kreyße solches Quantum specialiter abgebethen / und lediglich dahin eventualiter angetragen / daß der Chur-

fürst mit und neben den Bäyerischen Kreyß Conjunctim das Absehen auff 10000. Mann und kein mehrers nehmen/ mithin allerdings/ auff die dermahlige proportionirte Gleichstellung der Fränck- und Schwäbischen Kreiß-Verfassungen reflectiren möchten.

Churbayerisches Excitatorium an den Fränckischen Creyß. 26. Dec.

§. 64. Indeme diese Antwort nicht alleine bereits abgefasset/ sondern auch schon in procinctu an den Churfürsten ab- und fort zu gehen gewesen/ kömt von demselben ein Excitatorium an den Kreiß-Convent ein/ wordurch er denselben erinnert/ welchergestalt er durch sein an das Kreyß-Ausschreib-Amt/ den 10. Sept. abgelassene Schreiben/ seine vor die Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität und Ruhestand des gesamten Reichs sowohl/ als in Absonderheit der herobigen Kreyß und Landen führende auffrichtige Sorgfalt und patriotische Wohlmeynung dergestalt zu erkennen gegeben/ daß er ein anders nicht gehoffet/ oder geglaubet hätte/ als darauff schon vorlängstens eine zuverläßige mit seiner gantz treugesinnten Intention, die er über dieses durch seine bißherige Demarchen, und sonderlich gegen den Fränckischen Kreyß gebrauchte ungemeine Moderation (ist das nicht eine gemeine schier mehr

als

als Frantzösische / zumahlen aber von einem Reichs Mitstandt unerträgliche Hoffart?) in der That selbst genugsamlich bestätiget zu haben vermeyne / allerdings übereinstimmende Erklärung zu erlangen. Nachdeme aber eine solche in so geraumer Zeit noch nicht erfolget / und es vielmehr aus der neu angeordneten Postirung der Fränckischen Kreyß-Trouppen gegen seinem Fürstenthum der Obern Pfaltz / auch in andere Wege das Ansehen gewinnen wolle / wie das man von Seiten des Fränckischen Kreyßes weder auf angeführte seine gut meynende Erinnerung noch bißherige nachbarliche Bezeigung die behörige Obacht zu tragen / begehret / wohl aber ihn selbiger Seits völlig einzuschrencken suchen / so gar auch dem Verlaut nach / deme er zwar seines Orts nicht wohl glauben beymessen könte / wider ihn und seine Lande allerhand gefährliche und schädliche Consilia führen solle / denen er in andere Wege zeitlich zu begegnen / bemüßiget seyn würde / so hätte er keinen längern Umgang nehmen können / um obberührte von Seiten der Fürsten und Ständen des Fränckischen Kreyßes / noch ermanglende Declaration hiemit eine nochmahlige Erinnerung zuthun / mit dem Gesin-

nen bey diesem seinen expressen ihme selbige nunmehr ohne fernern Aufschub und dergestallten positivè ertheilen und zukommen lassen/ damit er wissen möge/ zu was Ende die Postirung derer Kreyß-Trouppen gegen seine Lande angeordnet seye/ auch wessen er sich allenfalß gegen den Fränckischen Kreyß zu versehen habe.

Antwort darauf. 7. Jan. 1703.

§. 65. Diese Hoffärtige Anfrage ist nebst der Haupt-Antwort auf voriges mit dem kurtzen Bescheid abgefertiget worden; Es würden die Fürsten und Stände des Kreyßes nicht zu verdencken seyn/ in Zeiten auf ihrer Huth zu stehen/ nachdeme sie nicht weniger als der Schwäbische Kreyß durch das erste Schreiben des Churfürsten bedrohet worden/ auch wahrgenommen/ was sothane Betrohung seithero gegen einige Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreißes für effectus nach sich geführet; Und man überdiß noch ferner gesehen/ welchergestalten der Churfürst gegen die Fränckischen Frontiers allenthalben Linien gezogen/ dieselbe mit Mannschafft besetzen/ alle haltbare Ort und Plätze mehrers befestigen/ mit Stücken und Ammunition versorgen/ so gar gantze Regimenter dahin anmarchiren/ auch solche ungemeine Kriegs-Præparatoria habe machen lassen/ daß es

dero-

deroselben ohnschwer gefallen seyn würde/ disseitige Lande auf gleiche Weise wie bißhero die Schwäbischen heim zu suchen; wiewolen sie doch gegen dem Churfürsten sich annoch vielmehr einer fortwehrenden guter Nachtbarschafft getrösten / als dergleichen Verhängniß vermuthen wolten.

§. 66. Inmassen nun weder die Haupt- noch diese andere derselben angefügte Antwort dem Bäyerfürsten einige Zufriedenheit geben können / also hat er sein daraus geschöpfftes Unvergnügen durch ein anderweites Schreiben/ sein gegen den gesamten Fränckischen Kreyß führendes friedfertiges Gemüth bereits auf eine solche Weiß zu erkennen gegeben / daß er wenigstens eine recht Cathegorische Antwort darüber erwartet hätte; So befinde er aber dasjenige / was sie darauf jüngsthin per modum P. S. geantwortet / nicht so klar und also bewandt zu seyn / daß er wissen könte / wessen er sich gegen ihnen allenfalls zu versehen hätte / ja er könne aus einen und andern Umstand ausser deme / daß sie indessen ihre Kreyß-Troupen gegen seine Grentzen noch mehrers anrücken lassen / und daß nach Inhalt eines von Sr. Käyserlichen Majestät noch unter den 30. Decembr. ersthin an

Churbäyerische instanz.

30. Jan.

sie abgelassenen Schreibens mit ihnen der Concert gemacht seyn solle/ ihn auch ihrer Seits zu gleicher Zeit anzufallen/ fast das wiedrige Abnehmen/ wie dann so viel verlauten wolle/ daß man Fränckischer Seits mit dem aus dem Reich hereingehenden und zu Schwäbischen Gmünd sich zusammen ziehenden Detachement sich wider ihn zu conjungiren gemeynet wäre. Nun würden sie von selbsten wohl ermessen/ und bey solcher Bewandnis der Sachen ihme niemand verdencken können/ daß er dargegen auf seine zeitliche Defension bedacht sey/ und zu dem ende auch eine mehrere Verlässigkeit von denen benachtbarten Orten/ in specie aber von dem Fränckischen Kreyß/ weilen die vormahlige Antwort in etwas zweiffelhafft/ eine noch nähere Erklärung verlange. Er hätte dannenhero noch zu allem Uberfluß/ und zu mehrmalen contestirten Aufrichtigkeit/ durch einen expressen Trompeter hierin die nochmalige gantz gutmeinend- und gnädigste Ansuchung zu thun/ nicht ermanglen wollen/erwarte auch eine schleunige und positive Antwort/ auf daß er wissen möge/ ob er Feind oder Freunde an ihnen habe/ welchen letztern Fallß er auch seines Theils sich gegen ihnen auf erhaltende gnugsame Versicherung darnach

nach zu bezeigen wissen/wiedrigens aber „
und da dieser Abgeschickte immer sol- „
cher Zeit/ da er wieder abzureisen be- „
felicht/ keine oder eine dilatorische Ant- „
wort zurück bringen solte/ er es pro ne- „
gativa nehmen/ und dasjenige vorzu- „
kehren nicht ermanglen würde/ was „
die Sicherheit seiner Lande auf ein „
oder andere Weiß erfordern wird. „

§. 67. Hierauf hat der Kreyß-Convent dem Churfürsten angezeiget/ wie sie sein letzteres eben zu der Zeit/ davon Regenspurg unterschiedene Nachrichten über die in seinem Nahmen gegen die Gesandtschafften daselbst beschehene Contestationen von Behertzigung der Reichs Wohlfarth/ und was davon dependiren möge/ unter der Hand eingelauffen/ empfangen/ auch daraus mit mehrern vernommen/ was für ein schleunige positive Antwort verlanget/ und darbey auf den wiedrigen Fall vorläuffig angedrohet werde. Gleichwie nun Fürsten und Stände des Kreyßes mit ihrer Armatur ebenmäßig kein ander Absehen/ als des Reichs auf Rechthaltung nach denen heilsamen Reichs-Gesetzen hätten/ sich auch auf solchen Fuß von Käyserliche Majest. und den Reich separiren zulassen/ keineswegs vermöchten noch gedachten/ also finde man auch nicht

Antwort darauf.

3. Febr.

wie der Churfürst wegen des Kreyßes Anstalten / worzu er selbsten durch das bißherige Verfahren hauptsächlich Anlaß gegeben / bey nunmehro aufs neue erwachsenen Comitial-Werck / mit dergleichen Comminationen hervor zu brechen / und ohnerachtet derer Principalen bekandten weiten Entlegenheit / den Kreyß-Convent in so kurtzer Zeit (als der Trompeter seinem Vorgeben nach zu warten befehlicht seye) von bloßen 3. Tagen zu dessen Abfertigung zu constringiren / ohne zu hoffen gehabte durchgehende Instruction / und dadurch dero beym Reich zu verstehen gegebene gute Intention / auf einmahl zuverlassen / befugte Ursach haben können. Endlich müste man es dem Allerhöchsten zu seiner gefälligen weitern Direction befehlen / und werde der Kreyß auf seiner möglichsten Defension wie zuvor also noch ferner bestehen / dessen auch um so viel weniger zu verdencken seyn / als er dadurch eines Theils thue / was der Schluß des gesamten Reichs erfordert / und was theils die natürliche Rechte in dergleichen Fällen einen ieden privato, zu geschweigen / einem gantzen Reichs-Kreyß / und allen freyen Reichs Ständen gestatte; in der noch immer anhaltenden guten Anhoffnung / es würde der Churfürst /

fürst/ wie von dessen ehmaligen Gesandschafft / wiederholter mahlen sincerirt worden / in der That/ die für des Reichs Wohlfarth führende heilsame Gedancken zu bezeigen / und dem vorhandenen allgemeinen Reichs-Schluß zu accediren geruhen.

§. 68. Hierbey hat es der Churfürst noch nicht beruhen lassen können/sondern in einer anderweiten Gegenantwort ausser Zweiffel gestellet/es würde der Kreyß-Convent bereits vollständige Nachricht erhalten haben / was annoch neulichst gegen der Reichs-Versamlung zu Regenspurg für weitere Vorstellung thun lassen / und wie Patriotisch er sich gegen dieselbe erkläret hätte. Und ob nun zwar ein solches noch zumahl nicht allerdings auf die gehörige und billich verhoffte Weiß angesehen / sonderbahr aber der von ihme nicht nur mit blosen Worten angetragene- sondern auch realiter gehaltene Stillstand der Waffen/ gantz aus der Acht gesetzet worden / und er folglich den Verlust der pretiosen Zeit (so er in andere Wege zu Verschaffung seiner noch mehreren Sicherheit gar wohl anzuwenden gewust) nicht unbillich hoch anzuziehen hätte/ so habe er iedoch zu allem Uberfluß / und damit seine für das gemeine Reichs Wesen tragende aufrichti-

Fernerweite Churbäyrische. 1. Mart.

richtige Wohlmeynung der gantzen Welt um so mehr in die Augen leuchte / gegen ermeldten Reichs-Convent / eine noch fernere Declaration dergestalt gethan / daß er hoffen wolle / es werde sonderlich an denenjenigen Orten / wo man für die Beruhigung des geliebten Vaterlandes annoch einiger massen besorget / nicht ohne allen Verfang seyn / sondern man mit und neben ihme guten Theils dahin reflectiren / wie die gegenwärtige von neuem herfürbrechende nicht geringe Gefahr / noch in Zeiten abzuwenden seyn möchte. Und weilen er dann hierunter zu Fürsten und Ständen des Fränckischen Kreißes das gute Vertrauen hätte / sie würden nicht weniger den ietzt mahlig der Sachen Zustand und Bewandtniß wohl behertzigen / und bey sich selbst leicht erfinden mögen / daß es weit besser seye / die hiebevor also sorgfaltig nachgesuchte Tranquillität eher durch gütliche und glimpffliche Weg (dergleichen sich etwan anietzo noch zeigen möchten) zu erlangen / als es zu noch mehrer Weiterung ankommen zu lassen; So hätte er nicht Umgang nehmen können / von gemeldter seiner Declaration dem Kreiß-Convent zu dem Ende die absonderliche Communication zu thun / damit man an Seiten des

des Kreyßes (den es principaliter mit angehe) sich darüber zeitlich bedencken/ und ihme ihr dareinführendes Sentiment hinwieder vertraulich eröfnen möchten/ und seye er darbey der gnädigsten Zuversicht/ dieweilen Fürsten und Stände des Kreyßes über seine gegen denselben bißher ohnläugbar bezeigte sehr grosse Moderation hierdurch ein mehrmahliges klares Kennzeichen seiner friedfertigen Intention zu vermercken hätten/ sie würden also auch sich zu einem widrigen Unternehmen (so ihnen vielleicht nur selbst zu unstatten kommen dürffe) nicht einleithen/ noch weniger aber eine Gelegenheit ausser Acht lassen/ wodurch man sich mit leicht- und guter Manier aus dem gegenwärtigen Unwesen heraus ziehen/ und den allerseits erwünschten Ruhestand wieder herbey bringen möge. Zum Beschluß aber könne er auf dasjenige/ was sie in ihrem bißherigen Schreiben/ schon ein- und andersmahl wegen seiner in der Associations-Sache/ auf den zukünfftigen Reichs-Schluß hiebevor beschehenen Erklärung angeführt/ so viel ungemeldtet nicht lassen/ wie daß er nichts mehres gewünschet hätte/ als das der Kreyß seines Orts selbsten biß dahin hätte zu erwarten wollen/ und nicht vor dessen

sen Erfolg also voreilender Weise (wie er sich in dem schon den 10. Sept. verwichen an beyde Kreyße abgelassenen Schreiben eben dessen hauptsächlich beschwehret hätte) in die würckliche Kriegs Operation ihren sowol gegen ihn als in andere Weg gethanen Sincerationen zugegen mit einflechten lassen; wodurch dann von selbsten die daraus entstandene Weiterungen leicht unter Wegs geblieben wären / und verhoffte er demnach / sie würden in Erkäntniß dieser Beschaffenheit sich nunmehr auch also wohl begreiffen / wie er zu ihnen das gnädigste Vertrauen führte.

Letzte Antwort des Kreyß-Convents. 12. Mart

§. 69. Hierauf hat der Kreyß-Convent dem Churfürsten hinwiederum unverhalten gelassen / welchergestalt ihre Principalen des Churfürsten Vorhaben / zu dermahliger Beruhigung des lieben Teutschen Vaterlands eine mehrere Erklärung an das Reich auszustellen / zwar gar gerne vernommen hätten / zweiffelten auch nicht / es werde ehestens von der Reichs-Versamlung ein weiterer Schluß darüber erfolgen / und man der verlangenden gegen Assecuration halben / solche Media daselbst auszusehen sich befleißen / wormit der Churfürst eines Theils zufrieden seyn / andern Theils aber die bißherige Associa-

sociationes un-alterirt verbleiben können/ massen sie dann nichts mehrers wünschten/ als mit dem Churfürsten in beständigen friedsamen guten Vernehmen zu leben/ inzwischen aber und biß sothaner Reichs-Schluß sich ergeben/ finden sie/ in dem eingetretenen vinculo associationis, und der davon her bey ihnen requirirten in denen jüngstern Reichs-Schlüssen specialiter bestätigten Hülffs-Leistung zu continuiren sich um so mehres verbünden/ als ihnen in einer solchen allgemeinen Reichs-Sach sich allein etwas zu bemächtigen/ nicht zukommen wolle. Und weil übrigens die in letzt verwichener Campagne von hieraus mit angegangene Kriegs-Operationen bey dem gesamten Reich die Approbation erhalten/ und pro exemplo, zu gleichmäßig Patriotischer Entschliessung/ vorgestellet worden; So hätte man nicht vermuthet/ daß solches von dem Churfürsten übel genommen/ oder die Ihro Käyserlichen Majestät und dem Reich dadurch erwiesene Treu/ für eine Voreilung ausgedeutet werden solte/ da bevorab die Frantzösische Waffen schon auf des Reichs Boden gestanden/ und es (andere Unternehmungen zu geschweigen) nicht mehr an dem Angriff/ sondern vielmehr an der

disseiti-

disseitig zeitlicher Verwahrung gegen die gnugsam hervor geschienene Oppressions-Gefahr / gefehlet / man auch sonsten öffters declarirt habe / daß in solchem Fall der Fränckische Kreyß von Ihro Käyserlichen und des Reichs Interesse nicht abweichen oder aussetzen würde.

§. 70. Hiermit hat sich die Correspondenz zwischen dem Kreyß-Convent und dem Churfürsten / auch mithin der unselige Associations-Handel / mit diesem theils leidigen / theils aber tröstlichen Effect, geschlossen / daß zwar der hochmüthige Löwe darüber so nachdrücklich gebrüllet / daß den untreuen Schwaben und Francken-Land / (wie der Churbäyrische Schandvogel (*) darüber sein un- und frühzeitiges Triumph-Lied anstimmet) das über Chur-Bäyern ergossene Meineyds-Gifft / ohne ferneren Anstand zurück ranne / selbiges aber nicht lange darauf / nachdeme der göttlichen Gerechtigkeit dem über alle Weise und Masse ausgelassenen Trotz und Ubermuth länger zu- und nachzusehen nicht gelegen gewesen / dem Bäyerfürsten zu verdienter Bestraffung / der wider

(*) J. G. Leophiluat. Theatr. Bell. Bav. Dedic.

wider sein Käyserliches Oberhaupt und so viele Reichs-Glieder verübten Untreue / Rebellionen / Meyneyds und Gewaltsamkeiten / in seinen treulosen Busen sich zurücke ergossen / da erstlich die Scena bey dem Schellenberg / nachmals aber das gantze Theatrum vor Hochstedt sich dergestalt geändert / daß die herrliche Wasserströhm / Donau / Lech / Entsch und Euß (ist ein Gesätzgen von dem angezogenen Siegs-Lied) so kurtz zuvor in die dienst- und willfährige Ufers-Felder / um den grossen Maxmilian Emanuel zu umarmen / wie er es davor aufgenommen / ausgeschlossen / denselben / gleich als einen Schaum und Unflath wiederum aus- und von sich / an solche Ende und Orte geworffen / alda er nun seinen Frevel zu büssen / und des endlichen Ausgangs der schon soweit über ihn ergangenen göttlichen Gerichte auszuwarten hat.

hrwerkstätte
heim
bei Günzburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Anzeige Des Chur-Bäyerischen von der Associations-Handlung mit dem Fränck- und Schwäbischen Creyß genommenen Vorwands, und Dannenher wider dieselbe exercirten Hostilitäten

Cölln 1706

Bavar. 105
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370398-9
VD18 10466258